



Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

**Gegen Zustellungsurkunde**

KiDe Bettenhoven GmbH & Co. KG  
vertreten durch die Geschäftsführerin  
Frau Marion Wildschütz  
Im Gansbruch 27  
52441 Linnich

**Umweltamt**

**Dienstgebäude**

Bismarckstr. 16, Düren

**Zimmer-Nr.** 409 (Haus B)

**Auskunft**

Frau Koschenz / Herr Handels  
Fon 02421.22-1066-216 / -- 218

Fax 0 2421.22-180660

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

Servicezeiten

**Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/2 - 66 70 03 - 14/03 B

Datum

29.07.2025

**Abgrabung in Titz, Gemarkung Rödingen, Flur 27, Flurstücke 40 tlw., 42-46;  
hier: Erweiterung der Abgrabung auf der Fläche Gemarkung Rödingen, Flur 27,  
Flurstücke 9 tlw., 16, 24 tlw., 28 tlw., 39 tlw. („Norderweiterung“)**

Antrag vom 15.05.2018 , zuletzt modifiziert am 26.10.2022

Sehr geehrte Frau Wildschütz,

aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrags erteile ich Ihnen die folgende

**ABGRABUNGSGENEHMIGUNG:**

## **GLIEDERUNG**

### **A. INHALT DER GENEHMIGUNG**

### **B. ANLAGEN ZUR GENEHMIGUNG**

### **C. NEBENBESTIMMUNGEN**

#### **I. Fristen**

#### **II. Bedingungen**

1. Sicherheitsleistung
2. Wasserrechtliche Erlaubnis
3. Ergänzung von Eingriffsbilanzierung und zusätzliche Kompensation
4. Ersatzwegebau bei Inanspruchnahme der Wegparzellen 24 tlw. und 28 tlw.

#### **III. Auflagen**

1. Allgemeine Pflichten
2. Belange der Bodendenkmalpflege
3. Vermessung und Markierungen
4. Verkehrserschließung und -sicherheit
5. Sicherungsmaßnahmen
6. Abbau
7. Immissionsschutzrechtliche Belange
8. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
9. Verfüllung
10. Wiederherrichtung und Bepflanzung
11. Schlussabnahme

#### **IV. Allgemeine Vorbehalte**

### **D. BEGRÜNDUNG**

### **E. KOSTENENTSCHEIDUNG**

### **F. BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELF**

### **G. HINWEISE**

### **H. ANGEWANDTE RECHTSVORSCHRIFTEN**

A. **INHALT DER GENEHMIGUNG**

- I. Gemäß den §§ 3, 7, 8 und 10 AbgrG NRW in Verbindung mit den §§ 29, 35 und 36 BauGB genehmige ich die Abgrabung auf folgenden Flächen:

Gemeinde Titz  
Gemarkung Rödingen  
Flur 27  
Flurstücke 9 tlw., 16, 24 tlw., 28 tlw., 39 tlw.

- II. Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Lehm, Sand und Kies, auf die Verfüllung mit den in den Nebenbestimmungen näher erläuterten Materialien sowie auf die Wiederherrichtung der in Anspruch genommenen Flächen.
- III. Die Genehmigung schließt die aufgrund der Landesbauordnung NRW, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes NRW, des Landesforstgesetzes NRW und des Straßen- und Wegegesetzes NRW erforderlichen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen mit ein.

B. **ANLAGEN ZUR GENEHMIGUNG**

Die nachfolgend genannten Unterlagen mit Zugehörigkeitsvermerk sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind maßgebend für die Durchführung der Abgrabung, die Verfüllung der Grube sowie die Herrichtung des in Anspruch genommenen Geländes einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit nicht durch den Tenor oder die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung eine andere Regelung getroffen ist.

Prüfbemerkungen bzw. Roteintragungen sind bindend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. **Antrag vom 15.05.2018, zuletzt modifiziert am 26.10.2022**

1.1 **Antragsschreiben** (1 Seite; Kieswerk Bettenhoven UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Titz, 15.05.2018)

1.2 **Übersicht** (Planungsbüro Rebstock, Eschweiler)

1.2.1 Übersichtsblatt (2 Seiten) [*unter Beachtung der amtlichen Roteintragungen*]

1.2.2 Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß UVP-G (13 Seiten; Planungsbüro Rebstock, Eschweiler, Mai 2018)

1.3 **UVP-Bericht** (Planungsbüro Rebstock, Eschweiler)

1.3.1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (13 Seiten, Juli 2019)

1.3.2 UVP-Bericht (69 Seiten; Juli 2019)

1.3.3 UVP-Pläne (12 Plananlagen, Mai 2018)

• UVP-1.1 Übersicht, M = 1 : 20'000

• UVP-1.2 Lageplan, M = 1 : 10'000

• UVP-1.3 Höhenplan, M = 1 : 2'500

• UVP-1.4 Luftbild, M = 1 : 10'000

• UVP-2.1 Raumplanung Regionalplan, M = 1 : 50'000

• UVP-2.2 Bauleitplanung Flächennutzungsplan, M = 1 : 20'000

- UVP-3 Schutzgebiete und Schutzansprüche, M = 1:20'000
  - UVP-4.1 Boden / schutzwürdige Böden, M = 1:25'000
  - UVP-4.2 Boden DGK5 Boden, M = 1:5'000
  - UVP-5.1 Grundwasser, M 1:20'000
  - UVP-5.2 Hydrogeologie Profil, M 1:25'000
  - UVP-6 Realnutzung, M 1:10'000
- 1.4 **Betriebsplanung / Angaben zum Arbeitsschutz** (Planungsbüro Rebstock, Eschweiler)  
1.4.1 Betriebsplanung (12 Seiten, Juli 2019)  
1.4.2 Betriebspläne (5 Plananlagen, Mai 2018) [unter Beachtung der amtlichen Roteintragungen]
  - P-1 Flurkarte, M 1:2'500
  - P-2 Bestand / Planung, M 1:5'000
  - P-3.1 Abbauplan, M 1:2'500
  - P-3.2 Abbau- und Verfüllabschnitte, M 1:2'500
  - P-4 Schematische Profile Abbau, M 1:1'000  
1.4.3 Angaben zum Arbeitsschutz (11 Seiten, Mai 2018)
- 1.5 **Landschaftspflegerischer Begleitplan** (Planungsbüro Rebstock, Eschweiler)  
1.5.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Biotopentwicklung, Endgestaltung und Folgenutzung (32 Seiten, Juli 2019)  
1.5.2 Pflanzschemata (4 Seiten)  
1.5.3 Pflanzenliste (2 Seiten)  
1.5.4 LBP-Pläne (3 Plananlagen – Standort Bettenhoven, Mai 2018)
  - LBP-1 Gestaltung wie genehmigt, M 1:2'500
  - LBP-2 Gestaltung Planung, M 1:2'500
  - LBP-3 Pflanzplan, M 1:2'500  
1.5.5 LBP-Pläne (4 Plananlagen – Standort Steinstraß)
  - LBP 1 Gestaltung wie genehmigt, M 1:2'500 (September 2017)
  - LBP 2 Gestaltung Planung Erw. Steinstraß, M 1:2'500 (Mai 2018)
  - LBP 3 Gestaltung Planung Erw. Bettenhoven, M 1:2'500 (Mai 2018)
  - LBP 4 Pflanzplan, M 1:2'500 (Mai 2018)
- 1.6 **Bodenschutzkonzept**  
1.6.1 Erläuterungsbericht (24 Seiten, Planungsbüro Rebstock, Eschweiler, Okt. 2022)  
1.6.2 Auszüge aus den Erläuterungen zur Digitalen Bodenkarte BK50-WMS zum Bodentyp Parabraunerde in den Bodeneinheiten L4904\_L351 -„L35“- und L5104\_L352 -„L32“- (4 Seiten, Geologischer Dienst NRW, Stand. April 2021)
- 1.7 **Ökologischer Fachbeitrag**  
1.7.1 Abgrabung Bettenhoven – Erweiterung Nord. Ökologischer Fachbeitrag (15 Seiten, IVÖR - Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf, 31.01.2019)  
1.7.2 Karte 1: Revierzentren gefährdeter bzw. planungsrelevanter Vogelarten, M = 1:7'000 (IVÖR - Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf, 01.02.2019)
- 1.8 **Artenschutzprüfung**  
1.8.1 Abgrabung Bettenhoven – Erweiterung Nord. Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (29 Seiten, IVÖR - Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf, 22.05.2019)  
1.8.2 Anhang: Liste der nachgewiesenen Vogelarten, Planungsrelevante Arten - Messtischblatt 5004, Protokolle Artenschutzprüfung (14 Seiten)

- 1.9           **Schalltechnische Untersuchungen**  
1.9.1        Schalltechnische Untersuchung Bericht 4204/16 – Ermittlung der Beurteilungspegel am geplanten Wohngebiet durch den Betrieb des Kieswerks Bettenhoven (19 Seiten, Goritzka akustik, Leipzig, 19.04.2016)  
1.9.2        Nachricht 01 zu den Betriebszeiten zum Bericht 4204/16 (2 Seiten, Goritzka akustik, Leipzig, 07.07.2016)  
1.9.3        Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. 5701 – Immissionsschutz / Gewerbelärm - Abgrabungserweiterung des Kieswerks Bettenhoven in Rödingen (31 Seiten, Goritzka akustik, Leipzig, 16.11.2020)  
1.9.4        Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. 5701 – Version 1.1 Stellungnahme Maximalzahl LKW (4 Seiten, Goritzka akustik, Leipzig, 13.09.2022)  
1.9.5        Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. 5701 – Version 1.2 Stellungnahme Maximalzahl LKW – Betrachtung weiterer Immissionsorte (8 Seiten, Goritzka akustik, Leipzig, 13.10.2022)
- 1.10         **Einschätzung der Staubimmissionen**  
              Messbericht über die Ermittlung der Immissionskenngrößen für Partikel (PM 10) und Staubniederschlag (25 Seiten, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, 29.04.2022)

### C. **NEBENBESTIMMUNGEN**

Diese Genehmigung ergeht unter den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

#### I. **Fristen**

##### 1. **Beendigung der Abgrabung**

Der Rohstoffabbau muss spätestens bis zum 31.12.2042 beendet werden.

##### 2. **Abschluss der Herrichtung**

Die Herrichtung muss spätestens bis zum 31.12.2048 ordnungsgemäß abgeschlossen sein.

Zur Herrichtung gehören insbesondere die Verfüllung, der Rückbau betrieblicher und sonstiger Anlagen, der Auftrag von kulturfähigem Unterboden und humosem Oberboden, Bepflanzungen sowie erforderliche Pflege- und Nachsorgemaßnahmen.

##### 3. **Zeitplanung innerhalb der Teilschnitte**

- 3.1        Der Abbau hat in den räumlichen und zeitlichen Abschnitten des genehmigten Abbauplanes zu erfolgen.  
3.2        Abweichungen von mehr als einem Jahr von den im aktuellen Abbau- und Herrichtungsplan festgelegten Zeitvorgaben bedürfen einer Änderung der Genehmigung, die rechtzeitig beim Kreis Düren – Umweltamt – zu beantragen ist.

## II. **Bedingungen**

Die Wirksamkeit dieser Genehmigung ist von den nachfolgend genannten Bedingungen abhängig.

### 1. **Sicherheitsleistung**

#### 1.1 **Allgemeines**

Die Wirksamkeit dieser Genehmigung wird gemäß § 10 AbgrG von der Leistung der einer Sicherheit abhängig gemacht. Die Sicherheitsleistung kann von der Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen werden, um Schäden, die durch Abweichung von der Genehmigung oder von den Auflagen entstehen, auszugleichen oder beseitigen zu lassen sowie um die Erfüllung von Nebenbestimmungen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

Als Sicherheitsleistung ist eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Versicherung unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach den §§ 770 und 771 BGB vorzulegen.

Eine Änderung und Neuberechnung der Sicherheitsleistung bleibt vorbehalten.

Mit den Arbeiten in den jeweiligen Abbauabschnitten darf unbeschadet sonstiger Voraussetzungen erst begonnen werden, wenn die schriftliche Annahmebestätigung des Kreises Düren für die Sicherheitsleistung bei Ihnen vorliegt.

#### 1.2 **Gesamthöhe der Sicherheitsleistung**

Die gemäß § 10 Abgrabungsgesetz zu leistende Sicherheit wird auf insgesamt **2.955.000,00 €** festgesetzt.

#### 1.3 **Aufteilung in Einzelbürgschaften / zeitversetzte Vorlage**

1.3.1 Auf Wunsch kann die Sicherheitsleistung entsprechend der im Folgenden genannten Einzelposten auf mehrere separate Teilbürgschaften aufgeteilt werden.

1.3.2 Die Teilbürgschaften für Teilabschnitte müssen nicht bereits vor Beginn der Abgrabung vorliegen, sondern brauchen erst vor Aufschluss des betroffenen Abbauabschnitts (Beginn von Erdarbeiten) eingereicht werden.

#### 1.4 **Sicherheitsleistung vor Beginn der Abgrabung**

Sofern die in Ziffer 1.2 festgelegte Sicherheitsleistung nicht über den Gesamtbetrag eingereicht wird, sind vor Beginn der Abgrabungsarbeiten mindestens folgende Sicherheitsleistungen zu hinterlegen:

1.4.1 *Gewährleistung allgemeiner Verpflichtungen*

a) Gewährleistung von Biotop-Entwicklung und Bepflanzung	88.000,00 €
b) Gewährleistung des Rückbaus betrieblicher Anlagen	10.000,00 €
c) Rückbau des Ersatzweges zwischen Flurstück 1 und 28	35.000,00 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>133.000,00 €</b>

1.4.2 *Sicherheitsleistung bei Aufschluss des ersten Abbaubereichs (Abschnitt 18)*

a) Gewährleistung der Verfüllung	92.400,00 €
b) Gewährleistung der Oberflächenrekultivierung	37.250,00 €
c) Wiederherrichtung des abgebauten Weges	35.000,00 €
d) Gewährleistung von Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) und CEF-Maßnahmen	2.750,00 €
e) Gewährleistung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)	1.700,00 €

<b>Zwischensumme</b>	<b>169.100,00 €</b>
----------------------	---------------------

<b>Summe vor Beginn der Abgrabung</b>	<b><u>302.100,00 €</u></b>
---------------------------------------	----------------------------

1.5 Weitere Sicherheitsleistungen nach Beginn der Abgrabung

Sofern die in Ziffer 1.2 festgelegte Sicherheitsleistung nicht bereits in einer Summe vorliegt, sind vor Beginn der Arbeiten in den weiteren Abbaubereichen (Abschnitte 19 - 27) jeweils Bürgschaften über folgende Beträge vorzulegen:

1.5.1 „Große Abschnitte“ (Abschnitte 19, 20, 22, 23, 25, 26, 28, 29)

a) Gewährleistung der Verfüllung	184.800,00 €
b) Gewährleistung der Oberflächenrekultivierung	74.500,00 €
c) Gewährleistung von Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) und CEF-Maßnahmen	5.500,00 €
d) Gewährleistung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)	3.400,00 €

<b>Summe pro Abschnitt</b>	<b><u>268.200,00 €</u></b>
----------------------------	----------------------------

1.5.2 „Kleine Abschnitte“ (Abschnitte 21, 24, 27)

a) Gewährleistung der Verfüllung	92.400,00 €
b) Gewährleistung der Oberflächenrekultivierung	37.250,00 €
c) Wiederherrichtung des abgebauten Weges	35.000,00 €
d) Gewährleistung von Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) und CEF-Maßnahmen	2.750,00 €
e) Gewährleistung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)	1.700,00 €

<b>Summe pro Abschnitt</b>	<b><u>169.100,00 €</u></b>
----------------------------	----------------------------

1.6 **Rückgabe der Sicherheitsleistung**

Die (jeweilige) Sicherheitsleistung wird auf schriftlichen Antrag nach Abnahme der ordnungsgemäß beendeten Maßnahme zurückgegeben.

2. **Wasserrechtliche Erlaubnis**

Mit den Abgrabungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 10 WHG zur Gewinnung von Lehm, Sand und Kies vom 29.07.2025, Az. 66/2 - 66 70 03 - 14/03 B, unanfechtbar geworden ist.

3. **Ergänzung von Eingriffsbilanzierung und zusätzliche Kompensation**

Es besteht ein Kompensationsdefizit von 4.000 ökologischen Wertpunkten. Mit den Abgrabungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn

- der Nachweis der noch ausstehenden Kompensationsplanung der Genehmigungsbehörde vorliegt und
- die entsprechende schriftliche Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren erteilt wurde.

4. **Ersatzwegebau bei Inanspruchnahme der Wegparzellen 24 tlw. und 28 tlw.**

4.1 Mit den Erdarbeiten an der Wegparzelle Flurstück 28 tlw. (Abbauabschnitte 18 und 21) darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde mit geeigneten Unterlagen plausibel nachgewiesen wurde, dass der vorgesehene Ersatzweg (Teilstrecke zwischen den Flurstücken 24 und 28) sachgerecht errichtet wurde und für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar ist.

4.2 Ziffer 3.1 gilt analog für den Abbau der Wegparzelle Flurstück 24 tlw. (Abbauabschnitte 24 und 27) und den Ersatzweg - Teilstrecke zwischen den Flurstücken 24 und 1.

**III. Auflagen**

1. **Allgemeine Pflichten**

1.1 **Verantwortliche Person**

1.1.1 Vor Beginn der Abgrabung sind der Genehmigungsbehörde die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Person der Firma und deren Vertreter mit Name und Anschrift sowie Telefonnummer (auch außerhalb der Betriebszeiten) schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der Zuständigkeit ist unverzüglich anzugeben.

1.1.2 Die verantwortliche Person (bzw. ihr Vertreter) muss den ordnungsgemäßen Betrieb der Abgrabung und der Wiederherrichtung gewährleisten.

1.1.3 Die verantwortliche Person und ihr Stellvertreter müssen für die Aufgaben qualifiziert sein. Sie müssen über Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung ist sicherzustellen.

- 1.1.4 Die verantwortliche Person (bzw. ihr Vertreter) muss während der Betriebszeiten auf dem Abgrabungsgelände anwesend sein. Sie kann die ihr obliegenden Aufgaben während kurzfristiger Abwesenheit an eine von ihr ausgewählte und für zuverlässig erachtete Person übertragen.
- 1.1.5 Die verantwortliche Person (bzw. ihr Vertreter) hat die Eintragungen im Betriebstagebuch (siehe wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.07.2025) wöchentlich zu kontrollieren.
- 1.1.6 Neben den Pflichten der verantwortlichen Personen bleibt die Verantwortung der Genehmigungsinhaberin uneingeschränkt bestehen.

#### 1.2 Allgemeine Anzeigepflichten

- 1.2.1 Der Beginn der Maßnahme oder damit verbundener Arbeiten (Herstellung der Erschließung, Einfriedung, Beginn der Abbauarbeiten, etc.) sind dem Umweltamt des Kreises Düren – auch für Teilabschnitte – spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzugeben.
- 1.2.2 Der Beginn und der Abschluss von Abgrabungs- und Herrichtungsarbeiten sind dem Umweltamt des Kreises Düren für jeden Teilabschnitt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzugeben.

#### 1.3 Firmenschild

Im Bereich der Zufahrt ist ein Firmenschild aufzustellen, auf dem der Name und die Anschrift des Abgrabungsunternehmers sowie der für die Durchführung der Abgrabung verantwortlichen Person und deren Telefonnummer (auch außerhalb der Betriebszeiten) angegeben ist.

#### 1.4 Aufbewahrung von Genehmigung und Planunterlagen

Je eine Ausfertigung der Abgrabungsgenehmigung sowie der Planunterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Überwachungsbehörde sorgfältig und jederzeit zugänglich im Bereich der Abgrabung aufzubewahren.

#### 1.5 Wilde Abfälle

Wild abgekippter Abfall und Unrat auf dem Abgrabungsgelände sind einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### 2. Belange der Bodendenkmalpflege

#### 2.1 Anzeigepflicht

Der beabsichtigte Beginn jeglicher Erdarbeiten in den jeweiligen Abbauabschnitten ist dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn, mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzugeben.

2.2 Ermittlung des Bestandes an archäologischer Substanz

- 2.2.1 Vor Beginn der Erdarbeiten in den jeweiligen Abbauabschnitten der geplanten Abgrabung ist dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Gelegenheit zur Ermittlung des Bestandes an archäologischer Substanz im Boden sowie der Feststellung von deren Art, Erhaltung und konkreter Ausdehnung bzw. Abgrenzung zu geben.
- 2.2.2 Alternativ kann nach vorheriger Rücksprache mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Fachfirma mit den unter Ziffer 2.2.1 genannten Arbeiten beauftragt werden. In diesem Fall bedarf es zusätzlich einer Erlaubnis der Oberen Denkmalschutzbehörde beim Kreis Düren nach § 15 DSchG NRW.

2.3 Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung und Dokumentation von vermuteten Bodendenkmälern

- 2.3.1 Vor Beginn der Erdarbeiten ist dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in den Abbauabschnitten, in denen durch die Bestandserfassung vermutete Bodendenkmäler nachgewiesen wurden, Gelegenheit zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation der vermuteten Bodendenkmäler zu geben.
- 2.3.2 Alternativ kann nach vorheriger Rücksprache mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Fachfirma mit den unter Ziffer 2.3.1 genannten Arbeiten beauftragt werden. In diesem Fall bedarf es zusätzlich einer Erlaubnis der Oberen Denkmalschutzbehörde beim Kreis Düren nach § 15 DSchG NRW.

2.4 Freigabe durch das Amt für Bodendenkmalpflege

- 2.4.1 Mit den Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und Gewinnung) darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Freigabe – ggf. auch für Teilstücke – durch das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorliegt.
- 2.4.2 Der Genehmigungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie des Freigabeschreibens zukommen zu lassen.

3. Vermessung und Markierungen

3.1 Vermessung vor Beginn der Abgrabung in einzelnen Abschnitten

Mindestens 14 Tage vor Beginn der Abgrabung in den einzelnen Abschnitten (Abschieben der Bodendecke oder Errichtung von Betriebsanlagen) sind durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Vermessingenieur folgende vermessungstechnischen Voraussetzungen zu schaffen:

- a) An den zum Abbau anstehenden Abschnitten sind farblich unterschiedliche Markierungspflöcke in solchen Abständen zu setzen, dass der einzuhalten Verlauf der Böschungsoberkante und die Grenzen des jeweiligen Abbauabschnittes klar zu erkennen sind.  
Die Markierungen sind in angemessener Punktdichte im Abstand von maximal 50 Metern sowie an allen Knickpunkten und an Flurstücksgrenzen zu setzen und dauerhaft zu erhalten.  
Die Markierungen müssen gut sichtbar den Verlauf – auch von Teilabschnitten – erkennen lassen.

- b) Vor Beginn der Abbauarbeiten im ersten Abschnitt der Erweiterungsfläche ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde – sofern noch nicht im Altbereich vorhanden – mindestens ein Höhenfestpunkt zu setzen und auf NHN einzumessen.  
Mit dem Höhenfestpunkt muss während des Abbaus u.a. jederzeit eine Kontrolle der Höhenlage der Abbausohle möglich sein.
- c) Die Abgrenzung der Teilabschnitte sowie die Standorte aller Markierungen und des Höhenfestpunktes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 einschließlich der Höhenangabe (Meter NHN) darzustellen. Dieser Plan ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen nach der Vermessung einzureichen.

### 3.2 Erhalt der Markierungspflöcke und des Höhenfestpunktes

Die Markierungspflöcke der aufgeschlossenen Abschnitte und der Höhenfestpunkt müssen für die Dauer der Genehmigung gut sichtbar erhalten bleiben. Sie sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern und erforderlichenfalls unaufgefordert zu ersetzen.

### 3.3 Laufende Fortschreibung der Vermessung und abschließende Endvermessung

- 3.3.1 Der Genehmigungsbehörde ist nach Erteilung dieser Genehmigung alle zwei Jahre, jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres, ein von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellter Plan (M. 1 : 1.000) vorzulegen, aus dem der Stand der Abgrabung, Verfüllung und Rekultivierung am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ersichtlich ist. In diesem Plan sind u.a. die Grenzen der Flurstücke und Abbauabschnitte, die Höhenfestpunkte, die Lage der Markierungspfähle, die Lagerflächen für Abraum (Mutterboden und Lösslehm), der Verlauf von Böschungsoberkante und Böschungsfuß, der aktuelle Abbaustand, die erreichte Abbautiefe, die Höhenlagen der verfüllten Bereiche und der Rekultivierungsstand, jeweils bezogen auf NHN, für den gesamten Abbaubereich einzutragen. Der Plan ist erstmalig zum 31.12.2026 vorzulegen.
- 3.3.2 Nach Beendigung der Maßnahme sind das gesamte Abgrabungsgelände sowie die wiederhergerichteten Flächen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur der Lage und Höhe nach einzumessen. Die Ergebnisse dieser Vermessung sind der Genehmigungsbehörde bei der Schlussabnahme zu überreichen.

## 4. Verkehrserschließung und -sicherheit

- 4.1 Die Erschließung ist ausschließlich über die in den Antragsunterlagen beschriebene Zufahrt vorzunehmen.
- 4.2 Die Zufahrt ist dauerhaft verkehrssicher, ggfls. nach Weisung der zuständigen Straßenmeisterei, zu unterhalten.
- 4.3 Der Einsatz von Rettungsfahrzeugen und -geräten muss jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich sein.
- 4.4 Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt zur Landesstraße L 12 nur vorwärts fahrend angefahren und vorwärts fahrend verlassen werden.
- 4.5 Vor der Ausfahrt ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge eine Reifenwaschanlage durchfahren.

- 4.6 Es ist sicherzustellen, dass keine Verschmutzungen des Straßenkörpers durch die Abgrabungserstellung eintreten.
- 4.7 Die von dem laufenden Abgrabungsbetrieb betroffenen öffentlichen Straßen und Wege sind mittels saugender Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen ständig von Verschmutzungen freizuhalten. Falls dennoch durch den Betrieb Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrswegen auftreten, sind diese sofort zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für die Zuwegung vom Betriebsgelände zur L 12.
- 4.8 Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, Verunreinigungen und Schäden auf Kosten der Genehmigungsgeberin beseitigen zu lassen. Aufforderungen des Straßenbaulastträgers, der Landgemeinde Titz und der Genehmigungsbehörde zur Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden ist sofort Folge zu leisten.
- 4.9 Das Abgrabungsgelände darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße L 12 ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkung, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.
- 4.10 Die Inanspruchnahme der Wegparzellen (Flurstück 24 tlw. bzw. Flurstück 28 tlw.) darf erst dann erfolgen, wenn die Errichtung des Ersatzwegs abgeschlossen und abgenommen ist.
- 4.11 Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz, die durch den Betrieb der Abgrabung oder durch das damit verbundene Verkehrsaufkommen entstehen, sind unverzüglich zu beheben.
- 4.12 Die Wege innerhalb des Betriebsgeländes sind während des Betriebes zu unterhalten, ständig sauber und in befahrbarem Zustand zu halten.

## 5. **Sicherungsmaßnahmen**

### 5.1 **Einfriedung**

Die Betriebsflächen sind vor Beginn der Arbeiten gegen unbefugtes Betreten durch einen lückenlosen, mindestens 2 m hohen Zaun zu sichern. Der Zaun ist für die gesamte Betriebsdauer in einem wirksamen Zustand zu erhalten.

### 5.2 **Warn-/Verbotsschilder**

Entlang des Zauns sind mindestens alle 100 Meter Warn-/Verbotsschilder aufzustellen, die auf die von der Kiesgrube ausgehenden Gefahren in Bild und Text auffällig hinweisen.

### 5.3 **Toranlage**

- 5.3.1 Die Betriebsflächen sind für die Dauer des Abgrabungsvorhabens im Bereich von Zufahrten mit einer mindestens 2 m hohen Toranlage zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten und für den Fall, dass während der Betriebszeiten kein Betriebsangehöriger vor Ort ist, verschlossen sein muss.
- 5.3.2 Am Zufahrtstor ist ein Schild anzubringen, auf dem der Name, die Anschrift und die Telefonnummer der Genehmigungsgeberin sowie der Name der für die Durchführung der Abgrabung verantwortlichen Person und deren Telefonnummer (während und außerhalb der Betriebszeiten) angegeben sind.

5.4 Sicherheitsabstände / Schutzstreifen

Zu Zäunen, unbebauten Grundstücken, Leitungen, Wegen und Gemeindestraßen sind lastfreie Schutzstreifen von mindestens 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante, einzuhalten, soweit nicht in den Planunterlagen größere Abstände vorgesehen sind.

5.5 Böschungen

5.5.1 Begriffe

Bei den Anforderungen an den Aufbau der Böschungen wird unterschieden in

- a) "Arbeitsböschungen" (vorübergehend angelegte Böschungen im Rahmen des fortschreitenden Abbaus innerhalb des Abgrabungsgeländes),
- b) "Außenböschungen" (Böschungen am Rand der Abgrabung zu benachbarten Grundstücken) und
- c) "Verfüllböschungen" (neu entstehende Böschungen im angeschütteten Material).

5.5.2 Allgemeine Anforderungen an den Aufbau von Böschungen

5.5.2.1 Alle Böschungen sind so anzulegen, dass die Standsicherheit gewährleistet ist und Abrutschungen vermieden werden.

5.5.2.2 Erosionsschäden an Böschungen sind sofort zu beseitigen.

5.5.2.3 Solange die Wegparzellen (Flurstücke 24 und 28) öffentlich zugänglich sind, gelten die an die Wege angrenzenden Böschungen als Außenböschungen mit entsprechend einzuhaltenden Anforderungen an Einfriedung, Schutzstreifen und Böschungsneigung.

5.5.3 Fahrstreifen an Böschungen

Die im Betriebsgelände angelegten Fahrstreifen sind gegenüber abfallenden Böschungsabschnitten durch einen mindestens 0,7 m hohen Erdwall gegen das Abstürzen von Fahrzeugen zu sichern.

5.5.4 Bermen

Bei Einsatz von Arbeitsmaschinen oder Fahrzeugen müssen vorhandene Bermen entsprechend der Größe, Beschaffenheit und Einsatzart der Geräte so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Eine Mindestbreite von 5 m ist dabei einzuhalten.

5.5.5 Arbeitsböschungen

5.5.5.1 Der Abbau ist stufenförmig vorzunehmen. Diese Stufen sind, sukzessive dem Abbau folgend, beizubehalten.

5.5.5.2 Beim Aufbau der Stufen ist zu beachten, dass die Wandhöhe nicht höher als die Reichweite des Abbaugerätes ist (zuzüglich 1 Meter Toleranz).

5.5.5.3 Die Breite der Stufe muss mindestens die halbe Wandhöhe betragen.

5.5.6 **Außenböschungen**

- 5.5.6.1 Die Außenböschungen sind profilgerecht im gewachsenen Boden herzustellen.
- 5.5.6.2 Die Außenböschungen dürfen eine Generalneigung von 1 : 1,67 nicht überschreiten. Dies entspricht einem Böschungswinkel von maximal 31° bzw. einem Gefälle von maximal 60%.
- 5.5.6.3 Die Außenböschungen dürfen eine Neigung von 1 : 1,5 aufweisen (Böschungswinkel maximal 34° bzw. Gefälle maximal 67%), wenn sie bei Überschreitung einer Böschungshöhe von 15 m dauerhaft durch eine mindestens 5 m breite Berme (in etwa 15 m Tiefe) in zwei Einzelböschungen (Stufen) aufgeteilt werden.
- 5.5.6.4 Steilere Böschungen bedürfen eines gutachterlichen Standsicherheitsnachweises, der mit dem Geologischen Dienst NRW und dem Umweltamt des Kreises Düren abzustimmen ist.

5.6 **Maßnahmen gegen Böschungserosion**

- 5.6.1 Die Erosion der Böschungen durch abfließendes Oberflächenwasser aus dem anschließenden Gelände ist durch eine Überhöhung der Böschungsräder, kombiniert mit Fanggräben, zu verhindern.
- 5.6.2 Sollten trotzdem Erosionsschäden auftreten, sind diese sofort zu beseitigen.

6. **Abbau**

6.1 **Bodenschutz / Erhalt von Oberboden und Abraummaterial**

6.1.1 **Bodenkundliche Baubegleitung („BBB“)**

- 6.1.1.1 Bei der Durchführung der Abgrabung des Bodens und bei der Wiederherrichtung der Fläche ist eine Bodenkundliche Baubegleitung ("BBB") durch einen bodenkundlichen Sachverständigen vorzunehmen. Die BBB hat die Abbauarbeiten in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beratend und unter Weisung hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Belange zu begleiten. Die Bodenkundliche Baubegleitung soll gemäß DIN 19639 und DIN 19731 sicherstellen, dass das Abräumen der schutzwürdigen Böden und deren Rekultivierung sachgerecht erfolgt (vgl. Auflagen in Ziffern 9.1 und 9.3 dieser Genehmigung).

- 6.1.1.2 Vor Abbaubeginn ist der Genehmigungsbehörde ein entsprechender Ansprechpartner zu benennen.

- 6.1.1.3 Die Arbeit der BBB ist durch einen formlosen Jahres-Bericht (mit geeigneten Fotos) zu dokumentieren. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzulegen.

6.1.2 **Bodenabtrag**

- 6.1.2.1 Der Abtrag von Boden darf nur in trockenen Perioden und bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden durchgeführt werden (flexible Zeitplanung). Nach DIN 19639 ist der Feuchtezustand des Bodens beim Ausbau zu beachten. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden ausreichend abgetrocknet sein.

- 6.1.2.2 Bei den Abtragungsarbeiten sind die Grenzen der Befahrbarkeit und die maximal tolerierbaren Bodendrücke nach DIN 18915 und DIN 19639 zu beachten.

- 6.1.2.3 Der humose Oberboden ist in seiner vollen Mächtigkeit (mindestens 0,3 m) sorgfältig abzuräumen und zur späteren Rekultivierung der Abgrabungsflächen getrennt von anderem Abraum sachgemäß zu lagern. Der Verkauf oder die sonstige Verbringung des humosen Oberbodens ist nicht zulässig.
- 6.1.2.4 Der Boden sollte möglichst streifenweise abgetragen werden: zunächst der Oberboden und dann der Unterboden. Die Streifenbreite ist der Reichweite des Baggers anzupassen. Reicht die Arbeitsbreite der Raupenbagger nicht aus, um den Boden in einem Arbeitsgang ohne Rangierfahrten abzutragen und seitlich zwischenzulagern, dann muss der Abtrag in parallel versetzten Befahrungslinien erfolgen. Ein mehrfaches Befahren derselben Stellen ist zu vermeiden.
- 6.1.3 **Zwischenlagerung**
- 6.1.3.1 Oberboden und Unterboden sind getrennt zu lagern.
- 6.1.3.2 Bodendepots sind locker und nur im trockenen Zustand mit dem Bagger zu schütten, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch erhalten bleiben. Bei längeren Niederschlägen sind die Arbeiten zu unterbrechen.
- 6.1.3.3 Die Bodenmieten für den Oberboden dürfen maximal 2,0 m hoch sein, die für den Unterboden maximal 4,0 m.
- 6.1.3.4 Bodenmieten dürfen nicht schädlich verdichtet und nicht befahren werden.
- 6.1.3.5 Die Mieten sind unmittelbar nach ihrer Herstellung mit heimischen Kräutern und Gräsern zu begrünen. Der Aufwuchs ist jeweils vor der Samenreife zu mähen.
- 6.1.3.6 Die Lagerung ist so vorzunehmen, dass sie den Betriebsablauf der Abgrabung (Abbau, Verfüllung und Rekultivierung) nicht beeinträchtigt.
- 6.1.3.7 Die Materialhalden sind zur Volumenbestimmung aufzumessen und mit den Maßen in einen Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 einzutragen. Der Lageplan ist dem Betriebstagebuch (siehe wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.07.2025) beizufügen.

## 7. **Immissionsschutzrechtliche Belange**

### 7.1 **Betriebszeiten**

Der Betrieb der Abgrabung (Baufeldräumung, Abbau-, Verfüll- und Herrichtungsarbeiten) ist nur an Werktagen (montags bis samstags) zwischen 06.00 und 20.00 Uhr zugelassen.

### 7.2 **Lärmschutz**

- 7.2.1 Die in den Berichten der goritzka akustik - Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik (siehe Anlagen 1.9 zur Genehmigung) vorgegebenen Annahmen wie Schallleistungspegel der Arbeitssituationen, der Maschinen und Fahrzeuge, Betriebszeiten, schallmindernde Maßnahmen usw. sind zwingend umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 7.2.2 Der Betrieb der Abgrabungserweiterung ist so einzurichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung, insbesondere der bereits genehmigten Abgrabung (Gewinnungs-/Verfüllbetrieb), dem Deponiebetrieb und der vorhandenen

Windenergieanlagen, den Immissionsrichtwert gemäß Nummer 6.1 d) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauungen nicht überschreiten:

- Immissionsrichtwert für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete: tags 60 dB(A)
- Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete: tags 55 dB(A)

7.2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

7.2.4 Ein Betrieb in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) wird nicht gestattet.

### 7.3 Staubschutz

7.3.1 Die Staubbildung durch den Abgrabungsbetrieb ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verrieselung, Befeuchtung o.ä.) so gering wie möglich zu halten.

7.3.2 Für Zeiträume, in denen die Halden abtrocknen, ist eine Berieselung des Haldenmaterials, auch außerhalb der Betriebszeiten, sicherzustellen, um eventuelle Staubentwicklungen auf ein Mindestmaß zu minimieren.

7.3.3 Während der Betriebszeiten sind bei Bedarf auch die Fahrwege zu berieseln.

7.3.4 Zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen dürfen die Immissionsrichtwerte für Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) gemäß Nr. 4.3.1 der TA Luft unter Berücksichtigung der Vorbelastung, insbesondere der bereits genehmigten Abgrabung (Gewinnungs-/Verfüllbetrieb) und des Deponiebetriebs, an keinem Beurteilungspunkt überschritten werden:

Stoff/Stoffgruppe	Deposition g/(m <sup>2</sup> * d)	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub)	0,35	Jahr	--

7.3.5 Bei berechtigten Beschwerden ist die Genehmigungsgeberin auf Anordnung der Genehmigungsbehörde dazu verpflichtet, die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gutachterlich nachzuweisen.

7.3.6 Zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit dürfen die Immissionsgrenzwerte für die Partikel PM<sub>10</sub> (Schwebstaub) gemäß § 4 der 39. BlmSchV sowie die Immissionsgrenzwerte für die Partikel PM<sub>2,5</sub> (Schwebstaub) gemäß § 5 der 39. BlmSchV unter Berücksichtigung der Vorbelastung, insbesondere der bereits genehmigten Abgrabung (Gewinnungs- und Verfüllbetrieb) und des Deponiebetriebs, an keinem Beurteilungspunkt überschritten werden:

Stoff/ Stoffgruppe	Konzentration µg/m <sup>3</sup>	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
Schwebstaub (PM <sub>10</sub> )	40	Jahr	--
	50	24 Stunden	35
Schwebstaub (PM <sub>2,5</sub> )	25	Jahr	--

### 7.4 Beleuchtungsanlagen

Bei Arbeiten während der Dunkelheit darf von Beleuchtungsanlagen keine Blendwirkung auf den Verkehr öffentlicher Straßen ausgehen. Etwaige Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten oder

abzuschirmen, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen ausgeschlossen wird.

## 8. **Belange des Natur- und Landschaftsschutzes**

### 8.1 **Ökologische Baubegleitung ("ÖBB")**

8.1.1 Vor Beginn der Arbeiten sind eine Ökologische Baubegleitung ("ÖBB") einzurichten.

8.1.2 Die Ökologische Baubegleitung ("ÖBB") hat die Abbauarbeiten beratend und unter Weisung hinsichtlich natur- und artenschutzrechtlicher Belange zu begleiten. Vor Abbaubeginn sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Ansprechpartner zu benennen. Durch die ÖBB ist sicherzustellen, dass vor, während und ggfs. nach der Abgrabung natur- und artenschutzrechtliche Belange ausreichend berücksichtigt werden.

8.1.3 Die Arbeit der ÖBB ist durch einen formlosen Jahres-Bericht (mit geeigneten Fotos) zu dokumentieren. Dieser Bericht sollte Anfang des Folgejahres (spätestens zum 15. Februar) vorgelegt werden. Neben der o.g. Dokumentation ist im Bericht auch die Situation der CEF-Flächen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und der aktuelle Fortschritt der Anpflanzungen darzustellen (vgl. u.a. Auflagen Ziffern 8.3 und 8.4 der Genehmigung).

### 8.2 **Maßnahmen zu Landschaftspflege und Artenschutz**

8.2.1 Die in Nr. III und IV des Landschaftspflegerischen Begleitplanes von Juli 2019 (Anlage 1.5 der Genehmigung) beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen, insbesondere

*a) baubegleitende und vorgezogene temporäre Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere*

- Ansaat von Bodenlagern und Wällen (Saatgutmischung Rieger-Hofmann 08 oder andere entsprechende Saatgutmischung);
- Blühstreifen gemäß Ziffer 8.2 des LBP auf den Randbereichen (mind. 3 m breit, Lauflänge variierend mit dem Fortschritt des Abbaus; Saatgutmischung Rieger-Hofmann 08 oder andere entsprechende Saatgutmischung; regelmäßige Mahd);
- Bereitstellung von Ersatz-/Ausgleichsflächen für die Feldlerche (CEF-Maßnahme) gemäß Ziffer 8.2 des LBP (z.B. Anlage von Ackerbrachen, Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrachestreifen oder punktuelle Lerchenfenster in Kombination mit einer oder mehreren der vorgenannten Maßnahmen);
- maßnahmenbezogenes Risikomanagement bzw. Monitoring durch die ÖBB.

*b) Maßnahmen zur dauerhaften Gestaltung und Biotopentwicklung, insbesondere*

- Wiederherstellung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen (5-jährige Zwischennutzung mit Luzernen gemäß Ziffer 8.2 des LBP; auf rekultivierten Flächen zusätzliche Anlage von 3 Feldlerchenfenstern von jeweils 20 m<sup>2</sup> je Hektar Maßnahmenfläche);
- Anlage von linearen Feldgehölzen von jeweils 10 m Breite am westlichen Rand der Erweiterungsfläche sowie der bestehenden Abgrabung/Verfüllung;
- Anlage / Erweiterung eines externen großflächigen Biotopkomplexes auf den externen Flächen des Kieswerks Alt-Lich am Standort Niederzier-Steinstraß (waldartige Kernzone, gestufter Waldmantel und vorgelagerte Krautsäume, z.T. Gruppen von Einzelbäumen);
- dauerhafter Ackerrandstreifen (10 m breit) auf den externen Flächen des Kieswerks Alt-Lich in Niederzier-Steinstraß (Flurstück 127);

- bei den Gehölzpflanzungen: Pflanzschemata, Fertigstellungspflege sowie 2-jährige Entwicklungs-pflege gemäß Ziffer 11 des LBP;
- bei den Krautsäumen: Neueinsaaten, jährliche Mahd und Saatgutmischungen gemäß Ziffer 11 des LBP.

### 8.3 CEF-Maßnahmen Feldlerche

- 8.3.1 Bevor Teilabschnitte in Anspruch genommen werden, auf denen sich Feldlerchenreviere befinden, ist nachzuweisen, dass die geeigneten CEF-Maßnahmenflächen bereitgestellt wurden. Hierzu sind dem Umweltamt des Kreises Düren schriftliche Vereinbarungen mit den entsprechenden bewirtschaftenden Landwirten vorzulegen, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang und an welchen Standorten die einzelnen Maßnahmen erfolgen.
- 8.3.2 Die Pflege und Erhaltung auf den Maßnahmenflächen (z.B. die Einhaltung von Mahdterminen, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel) ist entsprechend den Vorgaben des AgrarNatur-Ratgebers (2019) der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vorzunehmen.
- 8.3.3 Alle 2-3 Jahre ist ein regelmäßiges maßnahmenbezogenes Monitoring mit einer Funktionskontrolle erforderlich. Die Pflegemaßnahmen sind gegebenenfalls entsprechend anzupassen.
- 8.3.4 Jährlich vor Beginn der Brutsaison ist dem Umweltamt des Kreises Düren ein Bericht über Lage, zeitlichen Ablauf, Ausprägung und ggf. erforderlichen Anpassungen der Maßnahmenflächen vorzulegen.

### 8.4 Anpflanzungen

- 8.4.1 Vorgesehene Anpflanzungen sind unverzüglich in der auf die Herrichtung der Rekultivierung der Verfüllabschnitte folgenden Pflanzperiode vollständig und abschließend durchzuführen und so zu schützen, pflegen und unterhalten, dass ihr Fortbestand und ihre funktionsgerechte Entwicklung dauerhaft gesichert ist.
- 8.4.2 Es sind standortgerechte, einheimische Gehölzarten gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu verwenden.
- 8.4.3 Die Gehölze sind vor Verbiss zu schützen.
- 8.4.4 Bei Pflanzausfall ist unverzüglich Ersatz anzupflanzen.
- 8.4.5 Der Fortschritt der geplanten Anpflanzungen ist in einem jährlichen Bericht darzustellen und dem Umweltamt des Kreises Düren jeweils am Anfang des Folgejahres vorzulegen.

### 8.5 Vorhandener Gehölzbestand

Zu erhaltender, angrenzender Gehölzbestand darf (auch während der Durchführung der Abbauarbeiten) nicht beschädigt oder sonst wie beeinträchtigt werden. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks oder jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum oder die Funktion der Gehölze nachhaltig zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck ist während der Durchführung der Bauarbeiten die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ konsequent zu beachten.

8.6 **Berücksichtigung von Laichgewässern**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich von temporären Kleingewässern Amphibien (z.B. Kreuzkröten) anzutreffen sind. Deshalb ist sicherzustellen, dass innerhalb der Reproduktionszeit der Amphibien die Gewässer nicht beeinträchtigt werden oder dass solche Gewässer nur außerhalb der Reproduktionszeit zugeschoben werden. Im Gegensatz dazu können temporäre Gewässer in Bereichen, die in der Reproduktionszeit absehbar nicht beansprucht werden, bewusst für Amphibien belassen werden. Ein Maßnahmenkonzept für Amphibien wird empfohlen.

9. **Verfüllung**

- 9.1 Die Grube ist – sukzessive dem Abbau folgend – gemäß der in der Betriebsplanung dargestellten Zeitplanung (Tabelle 4) in ihrer aktuellen Fassung unter Beachtung der amtlichen Roteintragungen zu verfüllen.
- 9.2 Die Verfüllung darf grundsätzlich nur von der Abgrabungssohle ausgehend erfolgen.
- 9.3 Abweichend von Ziffer 9.2 darf der zugelassene Verfüllstoff von einer Böschungsoberkante verkippt werden, wenn
- a) es sich um eine standsichere Böschung handelt und
  - b) das Material vorher durch die Anlieferfahrzeuge in einer Entfernung von mindestens 5 Metern vor der Böschungsoberkante abgekippt wurde und
  - c) das Material anschließend durch eine Raupe oder einen Radlader über die Böschungsoberkante eingeschoben wird.

In diesem Falle ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperrungen oder Aufstellen von Schildern mit der Aufschrift "SICHERHEITSABSTAND ZUR BÖSCHUNG 5 METER – HIER ABKIPPEN") sicherzustellen, dass die Anlieferfahrzeuge diesen Sicherheitsabstand einhalten.

10. **Wiederherrichtung und Bepflanzung**

10.1 **Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht**

- 10.1.1 Die Rekultivierung der Oberfläche hat unmittelbar nach Abschluss der Verfüllung zu erfolgen.
- 10.1.2 Bei der landwirtschaftlichen Rekultivierung und bei den Ausgleichsmaßnahmen ist der Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 1.5 der Genehmigung) in seiner aktuellen Fassung einzuhalten, soweit im Genehmigungsbescheid nichts anderes geregelt ist.
- 10.1.3 Die Erdarbeiten zur Rekultivierung dürfen nur unter einer Bodenkundlichen Baubegleitung stattfinden und sind in einem Bericht zu dokumentieren.
- 10.1.4 Beim Aufbringen der Rekultivierungsschicht sind die DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial", die DIN 19639 "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" und die DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" zu beachten.
- 10.1.5 Die für die Rekultivierung verwendeten Bodenmaterialien müssen, soweit es sich um Fremdmaterial handelt, die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten.

- 10.1.6 Der Einbau und die Aufbringung von Boden dürfen nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden vorgenommen werden. Bei längerem Schlechtwetter sind die Arbeiten genügend lange zu unterbrechen.
- 10.1.7 Vor dem Auftrag des Unterbodens ist das Rohplanum zu lockern.
- 10.1.8 Es ist kulturfähiger "Unterboden" in einer Mächtigkeit von 1,7 m aufzubringen. Der im Bereich 0,3 m – 1,0 m unter GOK einzubauende Unterboden muss mindestens der Qualität des vorher dort abgebauten Lösslehms entsprechen (hinsichtlich Feldkapazität, Steinfreiheit sowie hinsichtlich der Nährstoff-, Humus- und Schadstoffgehalte). Diese Anforderung gilt als gewährleistet, wenn es sich dabei um vorher ausgebauten Lösslehm aus der vorliegend genehmigten Abgrabung handelt.
- 10.1.9 Nach Auftrag des Unterbodens ist die gesamte Fläche ca. 70 cm tief mit einem Untergrundlockerer bzw. mit einem Tiefenlockerungsgerät aufzulockern.
- 10.1.10 Auf den kulturfähigen Unterboden ist der zwischengelagerte humose Oberboden in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm (Kraut- und Gehölzflächen) bzw. 30 cm (landwirtschaftliche Folgenutzung) aufzubringen.
- 10.1.11 Nach Auftrag von Unter- und Oberboden muss unter Berücksichtigung künftiger Setzungen ein niveaugleicher Übergang zu den Nachbargrundstücken gewährleistet sein.
- 10.1.12 Der neu aufgebrachte Rekultivierungsboden darf solange nicht befahren werden, bis die bodenkundliche Baubegleitung („BBB“) die entsprechende Freigabe erteilt.
- 10.2 Sonstige Wiederherrichtungsarbeiten
- 10.2.1 Nach Abschluss des Abgrabungs- und Verfüllbetriebs sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente und der Einzäunung zu entfernen.
- 10.2.2 Die Genehmigungsbehörde ist von der Beendigung des Betriebes und vom Abbruch der baulichen Anlagen in Kenntnis zu setzen.
- 10.2.3 Die in Anspruch genommenen Wirtschaftswege sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, so dass sie durch die landwirtschaftlichen Anlieger genutzt werden können. Bei der Wiederherstellung der Wirtschaftswege sind die Richtlinien für den ländlichen Wegebau in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (derzeit DVWK-Regel 137/1999).
- 10.3 Zwischenbewirtschaftung
- 10.3.1 Das im Rahmen der Rekultivierung neu aufgebrachte Material muss direkt begrünt werden.
- 10.3.2 Zur Absicherung des Rekultivierungserfolges ist gemäß LBP eine mindestens fünfjährige Zwischenbewirtschaftung erforderlich. Sofern im LBP oder im Bodenschutzkonzept nicht anders dargestellt, sind dazu Saatgutmischungen mit unterschiedlichen Durchwurzelungsintensitäten und hohem Leguminosenanteil einzusetzen (z.B. Mischungen aus Luzernen, Steinklee, Lupinen, Senf und Gräsern aus dem Landschaftsraum, vgl. DIN 18915 - Anhang E).
- 10.3.3 Die Zwischenbewirtschaftung ist im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung für den Abschlussbericht zu dokumentieren. Frühestens vier Jahre nach Abschluss der Bodenauftragsarbeiten kann die Endabnahme beantragt werden.

11. **Schlussabnahme**

- 11.1 Die Abnahme der Herrichtung, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die anschließende Freigabe der Sicherheitsleistung sind nach Abschluss der Herrichtung der gesamten Abgrabungsfläche von der Genehmigungsinhaberin bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Dies gilt auch für die Abnahme einzelner hergerichteter Teilabschnitte.
- 11.2 Dem Abnahmeantrag sind ein von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellter Lageplan des rekultivierten Geländes, der die Anforderungen der Auflage Ziffer 3.3 einhält, sowie die Dokumentation und die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung beizufügen. Dies gilt entsprechend auch für die Abnahme einzelner hergerichteter Teilabschnitte.
- 11.3 Eine Schlussabnahme erfolgt erst nach Abnahme der Folgebewirtschaftung auf der Grundlage des Abschlussberichts der bodenkundlichen Baubegleitung, frühestens 4 Jahre nach Auftrag der Rekultivierungsschicht.

IV. **Allgemeine Vorbehalte**

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
2. Bei einem Zuwiderhandeln der Genehmigungsinhaberin gegen die Vorschriften des Abgrabungsgesetzes sowie den Inhalt dieses Bescheides kann die Genehmigungsbehörde die Abgrabungsgenehmigung widerrufen.

D. **BEGRÜNDUNG**

I. **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die KiDe Bettenhoven GmbH & Co. KG, Linnich, als Rechtsnachfolgerin der Kieswerk Bettenhoven (haftungsbeschränkt) UG & Co. KG, Titz, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm. Die Erweiterung umfasst eine etwa 12 Hektar große Fläche, auf der etwa 2,8 Millionen Kubikmeter (ca. 5 Mio. Tonnen) Rohstoffe gewonnen werden können.

Im Anschluss an die Rohstoffgewinnung ist die Verfüllung der Grube mit Bodenaushub bis auf das ursprüngliche Geländeniveau vorgesehen.

Das Vorhaben wird zusammen mit der Verfüllung etwa einen Zeitraum von 25 Jahren beanspruchen. Nach der Rekultivierung wird weitgehend der Ausgangszustand des in Anspruch genommenen Geländes wiederhergestellt.

II. **Notwendigkeit des Genehmigungsverfahrens**

Gemäß § 3 (1) AbgrG bedürfen Abgrabungen der Genehmigung.

### III. **Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieses Verfahrens ist entsprechend § 8 (1) AbgrG der Landrat des Kreises Düren.

### IV. **Verfahren**

#### 1. **Allgemeines**

Mit Schreiben vom 15.05.2018 wurde die Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies in Titz, Gemarkung Rödingen, beantragt.

Im Rahmen des durchgeführten Beteiligungsverfahrens wurden diverse Unterlagen und Erläuterungen zur Klärung inhaltlicher Fragen nachgefordert.

Diese Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30.07.2019, vom 15.01.2021, vom 10.05.2022 und vom 26.10.2022 nachgereicht.

Die überarbeiteten Unterlagen wurden den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur erneuten Stellungnahme übersandt.

#### 2. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Folgende Stellen wurden im Verfahren gehört:

- Kreis Düren
  - Ordnungs- und Rechtsamt (Jagd und Fischerei)
  - Straßenverkehrsamt
  - Gesundheitsamt
  - Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung
  - Vermessungs- und Katasteramt
  - Amt für Bauordnung und Wohnungswesen
  - Umweltamt (Wasserwirtschaft, Abgrabungen, Altlasten/Bodenschutz, Immissionsschutz, Natur und Landschaft)
- Landgemeinde Titz
- Stadt Elsdorf
- Rhein-Erft-Kreis
- Bezirksregierung Köln
- Landschaftsverband Rheinland
  - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
  - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Geologischer Dienst
- Erftverband
- Wasserverband Eifel-Rur
- Landesbetrieb Wald und Holz – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
- Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln (Landwirtschaftskammer)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- RWE Power AG
- Landesbüro der Naturschutzverbände (BUND, NABU, LNU, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr
- Westnetz GmbH, Düren

- Westnetz GmbH, Dortmund
- Amprion GmbH
- Thyssengas GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- Regionetz GmbH
- Wasserwerk der Landgemeinde Titz
- Deutsche Telekom Technik

### 3. **Bewertung der Stellungnahmen**

#### 3.1 **Stellungnahmen ohne Bedenken, Hinweise oder Auflagenvorschläge**

Von den nachfolgenden Stellen wurden im Verfahren weder Bedenken gegen das Vorhaben erhoben noch Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen:

- Kreis Düren
  - Straßenverkehrsamt
  - Gesundheitsamt
  - Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung
  - Vermessungs- und Katasteramt
  - Amt für Bauordnung und Wohnungswesen
  - Umweltamt Altlasten/Bodenschutz
- Bezirksregierung Köln
- Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Wasserverband Eifel-Rur
- Landesbetrieb Wald und Holz – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
- RWE Power
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Westnetz GmbH, Düren
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Amprion GmbH
- Thyssengas GmbH
- Gascade Gastransport GmbH
- regionetz GmbH
- Wasserwerk der Landgemeinde Titz

#### 3.2 **Stellungnahmen mit Bedenken, Hinweisen oder Auflagenvorschlägen**

Folgende Stellen hatten Bedenken gegen das Vorhaben bzw. keine Bedenken unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und/oder Hinweisen:

- Kreis Düren
  - Ordnungs- und Rechtsamt (Jagd und Fischerei)
  - Umweltamt (Wasserwirtschaft, Abgrabungen, Immissionsschutz, Natur und Landschaft)
- Landgemeinde Titz
- Stadt Elsdorf
- Rhein-Erft-Kreis
- Landschaftsverband Rheinland
  - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
  - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturflege

- Geologischer Dienst
- Erftverband
- Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln (Landwirtschaftskammer)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- BUND / NABU
- LNU
- Deutsche Telekom Technik

Ein großer Teil der Bedenken konnte durch die Anpassungen der Antragsunterlagen ausgeräumt werden. Die darüber hinaus von den o.g. Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden größtenteils nach Plausibilitätsprüfung in den Bescheid übernommen.

Soweit es sich dabei um wasserwirtschaftliche Aspekte handelt, wurden diese in der separaten, parallel zur Abgrabungsgenehmigung erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt.

Oberhalb des maximalen Grundwasserstands unterliegt die Verfüllung der Abgrabung bodenschutzrechtlichen Regelungen (§§ 7 - 9 BBodSchV). Diese bodenschutzrechtlichen Regelungen weisen zahlreiche Überschneidungen und Parallelen zu den hier berücksichtigten wasserrechtlichen Regelungen auf. Aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit und zur Verwaltungsvereinfachung werden diese bodenschutzrechtlichen Regelungen daher größtenteils mit in der wasserrechtlichen Erlaubnis behandelt. Lediglich ein kleiner Teil der bodenschutzrechtlich veranlassten Regelungen verbleibt im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsbescheid (vgl. Ziffer 10.1 - Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht).

Der Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Elsdorf beanstandeten die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen. Auch der Geologische Dienst wies auf die Schutzwürdigkeit der Böden hin und forderte Untersuchungen und Maßnahmen für einen vorsorgenden Bodenschutz. Um sicherzustellen, dass das Schutgzug Boden bei Abbau und Rekultivierung ausreichend berücksichtigt wird, forderte auch die Abgrabungsbehörde des Kreises Düren eine bodenkundliche Baubegleitung entsprechend den Vorgaben der aktuellen DIN 19639. In die Genehmigung wurden daher entsprechende Auflagen aufgenommen. Die sachgerechte Durchführung der bodenkundlichen Baubegleitung wird - auch in späteren Jahren bei der Wiederherrichtung der Böden - langfristig durch eine Bürgschaft abgesichert.

Die Naturschutzverbände kritisierten das Vorhaben insbesondere aufgrund artenschutzrechtlicher Belange. Die Untere Naturschutzbehörde erkennt die Bedenken an, bewertet diese Belange aber als ausreichend berücksichtigt. Sie forderte dazu jedoch die verbindliche Übernahme des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des Ökologischen Fachbeitrags und der Artenschutzprüfung in den Genehmigungsbescheid. Darüber hinaus wurde der Nachweis einer noch ausstehenden Kompensationsmaßnahme gefordert. Für den Abgrabungsbetrieb wurden zudem Nebenbestimmungen zur Überwachung und Dokumentation von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen vorgeschlagen. Diese können über eine ökologische Baubegleitung sachgerecht umgesetzt werden. Die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Von Seiten der Immissionsschutzbehörde waren zunächst mehrere Gutachten beanstandet bzw. nachgefordert worden. Die aktuellen Versionen der entsprechend überarbeiteten bzw. ergänzten Berichte wurden zum verbindlichen Bestandteil der Genehmigung gemacht. Die Auflagenvorschläge der Immissionsschutzbehörde wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Die Forderungen bzw. Auflagenvorschläge des Geologischen Dienstes zu Arbeitssicherheit und Bodenschutz wurden berücksichtigt und weitgehend in die Genehmigung übernommen.

Dies gilt analog für die wasserwirtschaftlich begründeten Vorgaben zum Grundwasserschutz, die in den Stellungnahmen von Unterer Wasserbehörde und Erftverband gefordert wurden.

Die Anforderungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW und der Landwirtschaftskammer bezüglich Erschließung, Verkehrssicherheit und Erhalt der Straßen und Wege wurden berücksichtigt.

Die Landgemeinde Titz und die Stadt Elsdorf regten einige Prüfungen bezüglich der Belastung der Bevölkerung an. Über entsprechende immissionsschutzrechtliche Regelungen wird gewährleistet, dass mögliche Beeinträchtigungen unter dem gesetzlich zulässigem Maß bleiben.

Die Telekom wies auf betroffene Telekommunikationsleitungen hin und forderte den Schutz der Anlagen. Bei Überprüfung der Lage dieser Leitungen wurde aber festgestellt, dass diese weit außerhalb des Einflussbereichs der Abgrabung verlaufen.

Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland forderte umfangreiche Prospektionsmaßnahmen auf mögliche archäologischen Funde. Diese Voruntersuchungen sollten bereits vor Erteilung einer Genehmigung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Unter Hinweis auf die im Rahmen einer Abgrabung anzuwendenden Regelungen des Denkmalschutzgesetzes wird eine vorgezogene Prospektion abgelehnt. Die Belange des Bodendenkmalschutzes wurden durch entsprechende Auflagen im Bescheid berücksichtigt.

Der Rhein-Erft-Kreis verwies auf die zukünftig geplanten Regelungen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans ("Teilplan Nicht energetische Rohstoffe"). Mit diesen im laufenden Verfahren befindlichen Regionalplanänderungen soll die räumliche Verteilung zukünftiger Abgrabungsvorhaben innerhalb des Regierungsbezirks planerisch gesteuert werden. Die beantragte Erweiterung sei daher nicht genehmigungsfähig. Diese Ansicht wird zurückgewiesen. Das Erweiterungsvorhaben ist über den bestandskräftigen abgrabungsrechtlichen Vorbescheid vom 15.05.2017 planungsrechtlich abgesichert. Die Bezirksregierung Köln als zuständige Regionalplanungsbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und äußerte daher keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Beteiligungsverfahren keine Bedenken geäußert wurden, die eine negative Bescheidung des Antrages rechtfertigen würden. Forderungen wurden, soweit rechtlich und technisch möglich, als Nebenbestimmungen in diese Genehmigung aufgenommen.

#### 4.

#### Gemeindliches Einvernehmen

Die Landgemeinde Titz wurde mit Schreiben vom 01.02.2019 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gebeten.  
Am 01.04.2019 wurde das Einvernehmen erteilt.

5. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

5.1 **Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet. Die UVP-Pflicht ist verbunden mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung anderer Behörden.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls war festgestellt worden, dass das beantragte Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. Diese Feststellung wurde der Öffentlichkeit am 19.06.2019 bekanntgegeben.

Nach einer ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden dem Antragsteller mit Schreiben vom 31.07.2019 Nachforderungen an den Umweltbericht gemäß § 15 und § 16 UVPG übermittelt. Die notwendigen Ergänzungen wurden im Januar 2021, Mai 2022 und Oktober 2022 vorgelegt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden jeweils erneut beteiligt.

5.2 **Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Zum Abschluss des UVP-Verfahrens hat die federführende Behörde gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung zu erstellen über

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts im Hinblick auf mögliche Umweltfolgen,
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt gemäß § 25 UVPG die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG.

5.3 **Verwendete Unterlagen**

Die Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den Unterlagen des Vorhabenträgers, einschließlich diverser Fachgutachten (vgl. Abschnitt B – Anlagen zur Genehmigung) sowie auf den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, die zum Teil durch eigene Ermittlungen ergänzt wurden.

5.4 **Beteiligte Träger öffentlicher Belange**

Gemäß § 17 UVPG wurden die in Kapitel IV.2. der Begründung aufgelisteten Fachbehörden, Verbände und Versorgungsträger an dem Verfahren beteiligt.

Von den beteiligten Stellen wurden verschiedene Bedenken und Anregungen vorgetragen, die bei der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24 und 25 UVPG berücksichtigt wurden.

5.5 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 18 UVPG lagen die Unterlagen der Vorhabenträgerin im Zeitraum vom 06.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024 in den Rathäusern der Landgemeinde Titz und

der Stadt Elsdorf zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung war vorab am 22.05.2024 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen konnten auch der Internetseite des Kreises Düren eingesehen werden. Darüber hinaus waren der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 05.08.2024.  
Es wurden keine Einwendungen erhoben.

## 5.6 Standort- und Vorhabenmerkmale

Die Merkmale des Vorhabens und des Standorts werden ausführlich in den Antragsunterlagen beschrieben. Die vorliegende Zusammenfassung beschränkt sich auf die entscheidungserheblichen Belange.

### 5.6.1 Ist Zustand der Umwelt (Merkmale des Standorts)

Auf dem vorgesehenen Standort sind keine Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 des UPG betroffen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotope, Wasserschutzgebiete, archäologisch bedeutende Landschaften, u.a.).

Die Vorhabenfläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 ("Finkelbach östlich Höllen"). Der Schutzzweck dieser Ausweisung (Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers) wird durch die geplante Abgrabung nicht beeinträchtigt.

Insgesamt weist der gewählte Standort keine besondere ökologischen Empfindlichkeit auf.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die derzeitige Nutzung kann während der Laufzeit der Abgrabung nicht bzw. nur auf Teilflächen fortgeführt werden.

Für die Rohstoffgewinnung müssen fruchtbare Parabraunerden abgetragen werden. Zusammen mit den tiefer liegenden Bodenhorizonten bietet der Untergrund eine hohe Grundwasserschutzfunktion. Der Boden gilt als "besonders schutzwürdig" und muss daher im Rahmen der Rekultivierung sorgfältig wiederhergerichtet werden.

Auf der südlich davon gelegenen, bereits genehmigten Abgrabungsfläche befindet sich die aktuelle Sand-/Kiesgrube.

In weniger als 200 m Entfernung befindet sich der Aussiedlerhof "Pappelhof". Die nächsten Ortslagen Rödingen und Bettenhoven sind mehr als 400 m bzw. 600 m entfernt.

Im Vorhabengebiet gelten die Festsetzungen des vom Kreis Düren aufgestellten Landschaftsplans Titz/Jülich-Ost. Der betroffene Landschaftsplan sieht für das Vorhabengebiet das Zielvorhaben 1.2 vor: "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung der besonderen ökologischen Funktionen in der agrarisch geprägten, offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und der Erhalt der vorhandenen Strukturelemente."

Es sind keine Konflikte zwischen beantragtem Vorhaben und Landschaftsplanung erkennbar, da die mit der Abgrabung verbundene Rekultivierung vollumfänglich im Sinne des Entwicklungsziels vorgenommen wird.

Sonstige Infrastruktur, Flächen für Siedlung oder Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die strukturarme Landschaft selber bietet keine besondere Erholungsfunktion. Siedlungsflächen, Auen, Wälder, Moore oder ähnliche Flächen sind nicht betroffen.

Das Vorhabengebiet ist durch die weiträumigen Grundwasserabsenkungen betroffen, die Folge der Sümpfungen für die benachbarten Braunkohletagebaue sind. Der Flurabstand zum Grundwasser beträgt derzeit über 30 Meter. Die Abbausohle soll dauerhaft mehrere Meter über dem jeweiligen Grundwasserstand bleiben.

Neben der Vorbelastung des Grundwassers durch die großräumige Absenkung ist auch eine stoffliche Vorbelastung mit Sulfat bekannt.

Oberflächengewässer sind von der Abgrabung nicht betroffen.

#### 5.6.2

#### Vorhabenbeschreibung (Umweltbezogene Merkmale)

Beantragt wird die Genehmigung für die Erweiterung der vorhandenen Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton. Die Erweiterung umfasst eine etwa 12 Hektar große Fläche, auf der etwa 2,8 Millionen Kubikmeter Rohstoffe gewonnen werden können (ca. 5 Mio. Tonnen). Zusammen mit der schon vorhandenen, etwa gleich großen Abgrabung ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 22 Hektar.

Die enorme Größe der Vorhabenfläche deutet darauf hin, dass Umweltbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Allerdings lässt das Merkmal „Größe“ nur einen allgemeinen Rückschluss auf eine höhere Wahrscheinlichkeit von Umweltfolgen zu. Die konkret möglichen Auswirkungen werden nachfolgend schutzgutbezogen erörtert.

Das Vorhaben wird zusammen mit der Verfüllung etwa einen Zeitraum von 25 Jahren beanspruchen. Nach der Rekultivierung wird weitgehend der Ausgangszustand des in Anspruch genommenen Geländes wiederhergestellt.

Auf der heutigen Ackerfläche ist der Abbau von Sand und Kies und die anschließende Rekultivierung durch Verfüllung der Grube mit Bodenaushub vorgesehen. Das Betriebsgelände wird auch für Materiallagerung und Aufbereitung genutzt.

Rohstoffabbau und Verfüllbetrieb bedingen mögliche Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm. Auch vom Zu- und Ablieferverkehr können Belastungen inklusiver möglicher Straßenverschmutzungen ausgehen.

Durch die Tieflage der Grube beschränkt sich ein Großteil der Belästigungen auf das unmittelbare Abgrabungsgelände. Die Immissionen sind zudem durch einfache Maßnahmen reduzierbar (z.B. regelmäßige Reinigung von Zufahrtswegen, Befeuchtung bei Trockenheit gegen Staub, Aufschüttung eines Lärmschutzwalls).

## 5.7 Mögliche Umweltauswirkungen - schutzgutbezogene Beschreibung

### 5.7.1 Grundsätzliches

Das Abbauvorhaben kann sich auf alle in § 2 UVPG genannten Schutzgüter auswirken (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter).

Die vorliegende Zusammenfassung beschränkt sich auf diejenigen Aspekte, die entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen betreffen.

Dabei werden auch mögliche Wechselwirkungen und Summeneffekte berücksichtigt.

Weitere Details können bei Bedarf aus den Anlagen zur Genehmigung, insbesondere aus dem Umweltbericht entnommen werden.

### 5.7.2 Auswirkungen auf Schutzgebiete oder Schutzansprüche

Auf dem vorgesehenen Standort sind keine Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 des UVPG betroffen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotope, Wasserschutzgebiete, archäologisch bedeutende Landschaften, u.a.).

Die Vorhabenfläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 ("Finkelbach östlich Höllen"). Der Schutzzweck dieser Ausweisung (Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers) wird durch die geplante Abgrabung nicht beeinträchtigt.

Aus den berücksichtigten Unterlagen werden keine entscheidungserheblichen Auswirkungen der beantragten Abgrabungserweiterung auf Schutzgebiete oder Schutzansprüche ersichtlich.

### 5.7.3 Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die möglichen Auswirkungen betreffen vor allem die Nutzungsänderung des beanspruchten Geländes sowie Lärm und Staubeinwirkungen.

Durch die Nutzungsänderung stehen landwirtschaftliche Flächen und Wirtschaftswege zeitweise nicht zur Verfügung.

Freiraum- und Erholungseinrichtungen wie Radwege, Wanderwege oder Ausflugsziele werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Durch den Abgrabungsbetrieb (Rohstoffabbau und Verfüllung) kann es zu Staubaufwirbelungen und Lärm in der näheren Umgebung kommen. Auch durch an- und abfahrende LKW sind Emissionen von Staub und Lärm möglich. Belästigungen durch Lärm und Staub können besonders bei Arbeiten auftreten, die oberhalb des ursprünglichen Geländeniveaus durchgeführt werden (Abtrag von Oberboden, Aufschüttung von Wällen).

Obwohl sich das Gelände außerhalb von Ortslagen in freier Feldlage befindet, sind mögliche Immissionen zu berücksichtigen. In weniger als 200 m Entfernung befindet sich der Aussiedlerhof "Pappelhof". Die Ortslagen Rödingen und Bettenhoven sind 400 m bzw. 600 m entfernt; bis zum Ort Oberempt (Stadt Elsdorf, Rhein Erft-Kreis) sind es mehr als 1.100 m.

#### 5.7.4 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Abbautätigkeiten greifen erheblich in den Naturraum ein und können den Lebensraum von schutzwürdigen bzw. planungsrelevanten Arten beeinträchtigen.

Das Vorkommen und die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten wurden im Artenschutzgutachten unter Berücksichtigung des ökologischen Fachbeitrags ermittelt.

Insgesamt können von den 20 planungsrelevanten Tierarten, die im Untersuchungsraum vorkommen, drei Vogelarten negativ beeinträchtigt werden (Feldlerche, Schwarzkehlchen, Bluthänfling).

Planungsrelevante Pflanzenarten sind wegen der intensiven ackerbaulichen Nutzung nicht betroffen.

#### 5.7.5 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Für die Dauer der Abgrabung stehen bis zur Rekultivierung Teilstücke nicht für die Landwirtschaft zur Verfügung.

Der natürliche Boden- und Untergrundaufbau wird im Vorhabengebiet vollständig und nachhaltig zerstört. Ein Großteil der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG (z.B. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, Filter- und Puffereigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sowie die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung gehen – zumindest vorübergehend für den Zeitraum der Inanspruchnahme – verloren.

Diese Auswirkung ist zwangsläufig mit der Rohstoffentnahme verbunden und daher nicht vermeidbar. Vom Antragsteller ist vorgesehen, den Oberboden fachgerecht abzuräumen und im Rahmen der Rekultivierung wieder aufzutragen. Dennoch kann durch die Rekultivierung nur ein Teil der zerstörten Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Oberflächenwasser ist nicht betroffen.

Durch die Freilegung der Deckschichten wird das Grundwasser erhöhten Risiken ausgesetzt. Auch die Verfüllung mit Fremdmaterialien birgt Risiken für die Grundwasserqualität. Bei Eintreten einer Grundwasserbelastung würde es sich um eine dauerhafte und irreversible Beeinträchtigung handeln.

Die entfernten Deckschichten werden durch die nachfolgende Verfüllung wieder aufgebaut.

Da geplant ist, die Rohstoffe auch unterhalb des maximalen Grundwasserstandes abzubauen, liegt der untere Teil der Verfüllung zumindest später (nach dem Grundwasserwiederanstieg) im wassergesättigten Bereich, so dass möglicherweise vorhandene Belastungen mobilisiert und in das Grundwasser ausgewaschen werden können. Die geplante Verfüllung mit Materialien, die gemäß Antrag leichte Schadstoffbelastungen aufweisen können, kann somit zu einer dauerhaften nachteiligen Beeinflussung der Grundwasserqualität führen.

Luft und Klima werden nicht beeinträchtigt; Staubemissionen werden minimiert.

Die vorgesehene Abgrabungsfläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Titz/Jülich-Ost“ des Kreises Düren. Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehende Abgrabung vorbelastet und wird – vorübergehend – auch im betroffenen Teilraum erheblich verändert.

#### 5.7.6 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zwei Flurwege werden zeitweise beansprucht; die Erschließung der Landwirtschaftsflächen bleibt jedoch erhalten.

Für das Vorhabengebiet sind weder Bodendenkmäler noch sonstige Kultur- oder Sachgüter in den entsprechenden amtlichen Denkmallisten eingetragen. Aus archäologischer Sicht gibt es jedoch Hinweise auf Reste der ehemaligen Rödingener Bockwindmühle an der östlichen Flanke der Fläche. Im Erweiterungsgebiet vermutet das Fachamt (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn) weitere, insbesondere jungsteinzeitliche Fundstellen.

Das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ umfasst seit der neuen Fassung des UVPG (2017) nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe, sondern auch darüberhinausgehende kulturelle, insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften). Das Erweiterungsvorhaben betrifft mehrere im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan dargestellte Kulturlandschaftsbereiche („KLB“):

- KLB-LEP 25.04 („Finkelbach/Ellebach bei Bedburg, Jülich, Düren“) mit alt-, mittel- und jungsteinzeitlichen Siedlungsplätzen sowie römischen Siedlungsplätzen
- KLB-RPK 59 („Rödingen-Titz“) und KLB-RPK 60 („Oberermbt/Niederermbt – Elsdorf“).

Die beiden KLB „Rödingen“ und Oberermbt/Niederermbt“ grenzen an das Vorhabengebiet. Der Kulturlandschaftsbereich „Finkelbach/Ellebach“ ist in unmittelbarer Weise betroffen, da die Planung in ihm angesiedelt ist.

#### 5.7.7 Wechselwirkungen und Summeneffekte

Die Veränderung der Realnutzung hat Einwirkungen auf Landschaftsbild und Lebensraum von Tieren und Pflanzen zur Folge. Wechselwirkungen betreffen insbesondere die Tierwelt, die durch den Lebensraumverlust auf andere Flächen ausweicht. Auch zu den Schutzgütern Boden und Grundwasser bestehen Wechselwirkungen.

Summeneffekte können durch Addition der Belastungen mit der schon genehmigten Abgrabung und der dort betriebenen Inertstoffdeponie auftreten.

#### 5.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich oder Ersatz von Umweltauswirkungen

##### 5.8.1 Vorkehrungen des Vorhabenträgers gegen erhebliche Auswirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar.

Als wesentliche Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der unvermeidbaren Auswirkungen sind folgende zu nennen:

- Beachtung der Erkenntnisse aus den diversen Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ökologischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung, Schalltechnische Untersuchungen, Staubprognose, Bodenschutzkonzept),
- Nutzung der vorhandenen Infrastruktur,
- Minimierung der Transportstrecken,
- Einhaltung der neuesten umwelttechnischen Standards der eingesetzten Geräte,
- Durchführung der Erdarbeiten in erdfeuchtem Zustand,
- keine Beanspruchung von Gehölzen, Grünland oder Gewässern,

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten der Feldvögel,
- vorgezogene Bereitstellung geeigneter Ausweichflächen als Bruthabitat für die Feldlerche („CEF-Maßnahme“),
- sukzessive Beanspruchung von Abbauflächen,
- Optimierung von Randflächen (Blühstreifen),
- Ansaat von Bodenlagern und Böschungen als Blühstreifen,
- frühe Herrichtung von rekultivierten Flächen,
- Stärkung der regionalen Biotopvernetzung durch die Anlage von Gehölzen,
- Fachgerechte Verwendung des Oberbodens im Rahmen der Rekultivierung,
- Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstandes zum heutigen Grundwasserspiegel,
- Verfüllung mit geeignetem Bodenmaterial im Hinblick auf den heutigen und zukünftigen Grundwasserspiegel,
- Erstellung von linearen Feldgehölzflächen am Westrand der Erweiterung,
- Einrichten einer ökologischen- und einer bodenkundlichen Baubegleitung,
- weitere Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs durch Vergrößerung eines Biotopkomplexes auf einer externen Fläche (Kieswerk Alt-Lich-Steinstraß).

#### 5.8.2 Behördliche Festlegungen

Neben den vom Vorhabenträger bereits geplanten Vorkehrungen werden weitere Schutzmaßnahmen als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt und zum Teil über Bürgschaften finanziell abgesichert.

Insbesondere sind die Auflagen der separaten wasserrechtlichen Erlaubnis zu nennen, die den dauerhaften Grundwasserschutz sicherstellen.

#### 5.9 Bewertung der Umweltfolgen (bezogen auf die Schutzgüter)

##### 5.9.1 Vorbemerkung

Die vorliegende Zusammenfassung beschränkt sich auf diejenigen Aspekte, die entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG betreffen.

Als Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen dienen gemäß § 3 UVPG die Vorgaben der maßgeblichen Fachgesetze (BlmSchG, BBodSchG, WHG, BNatSchG u.a.).

Die Bewertung im Rahmen der UVP hat sich auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschränken. Die nicht umweltbezogenen Auswirkungen (z.B. wirtschaftliche Aspekte, Belange der öffentlichen Sicherheit oder soziale Gesichtspunkte) unterliegen einem übergeordneten Abwägungs- und Entscheidungsprozess und fallen nicht unter die Bewertung im Rahmen des § 25 UVPG.

##### 5.9.2 Bewertung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzziele

Schutzgebiete oder Schutzziele werden von der Abgrabungserweiterung nicht beeinträchtigt.

#### 5.9.3 Bewertung der Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit

Da keine Erholungseinrichtungen oder touristische Einrichtungen wie Radwege, Wanderwege oder Ausflugsziele beansprucht werden, ist keine erhebliche Beeinflussung von Naherholungsfunktionen gegeben.

Die infolge der Abgrabungserweiterung entstehenden Staub- und Lärmemissionen unterscheiden sich von ihrer Art her nicht von den Emissionen des bisher genehmigten Abgrabungsbetriebs. Ein paralleler Abbaubetrieb an mehreren Stellen ist nicht vorgesehen, d.h. die ursprüngliche Abgrabung wird nicht zeitgleich zur Erweiterungsabgrabung betrieben. Es ist daher plausibel, dass sich die Immissionen aufgrund der Tieflage des Vorhabens weitgehend auf die nähere Umgebung beschränken.

Die vorgelegten Schall- und Staubgutachten belegen, dass mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass die möglicherweise entstehenden Staub- und Lärm-Emissionen nicht zu Belästigungen im Umfeld führen. Die möglichen Auswirkungen können durch einfache Maßnahmen (z. B. Befeuchtung bei Trockenheit gegen Staub, Aufschüttung eines Lärmschutzwalls, Forderung von technischen Minderungsmaßnahmen) auf ein erträgliches Maß minimiert werden.

Mögliche Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen durch an- und abfahrende LKW können mit dem Einsatz einer Kehrmaschine unmittelbar entfernt werden.

Die möglichen Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen werden bei der Genehmigung des Antrags in Form entsprechender Nebenbestimmungen berücksichtigt. Diese Auflagen tragen dazu bei, die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, soweit zu minimieren, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es ist sichergestellt, dass der Betrieb die gesetzlich vorgeschriebenen Immissions-Grenzwerte einhält und somit diesbezüglich umweltverträglich durchgeführt werden kann.

Für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen und festgesetzten Minimierungsmaßnahmen durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

#### 5.9.4 Bewertung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Belange des Artenschutzes wurden in einem Fachbeitrag zum Artenschutz und in einem Ökologischen Fachbeitrag bearbeitet. Laut Gutachten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände von § 44 (1) BNatSchG für die potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Ausweislich dieser Unterlagen ist kein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften erkennbar.

Zum Schutz der Bestände der Feldlerche wird die Bereitstellung geeigneter Ausweichflächen als Brut-habitat für die Feldlerche vorgezogen („CEF-Maßnahme“).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Flora und Fauna werden durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Der Eingriff wird dazu sukzessive und vollständig, entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, kompensiert.

Zur weiteren Minderung der Umweltfolgen wird durch Auflagen festgesetzt, dass alle Kompensations- und Herrichtungsverpflichtungen zeitnah umgesetzt werden und die mit planungsrelevanten Arten zusammenhängenden Maßnahmen unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden. Diese Auflagen minimieren die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

In Verbindung mit der ökologischen Baubegleitung können darüber hinaus auch aktuelle oder zukünftige Artenschutzbelaenge berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die möglichen Umweltfolgen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Sie können daher durch entsprechende Maßnahmen sachgerecht minimiert bzw. ausgeglichen werden.

#### **5.9.5 Bewertung der Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

##### ***Flächenbeanspruchung***

Um die durch den Flächenverbrauch entstehenden nachteiligen Auswirkungen zu minimieren, werden die Flächen sukzessive in Anspruch genommen und wiederhergestellt. Durch Abbau und Verfüllung in Abschnitten wird der Flächenverbrauch reduziert.

Weiterhin werden nachteilige Auswirkungen im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation ausgeglichen. Durch die dem Abbau folgende Rekultivierung entstehen bereits während der Laufzeit wieder neue Ackerflächen und Flächen für die Biotopentwicklung.

Der Abgrabungsbetrieb stellt auf lange Sicht keinen dauerhaften „Flächenverbrauch“ dar, da die Flächen nur vorübergehend in Anspruch genommen werden und anschließend durch Verfüllung und Rekultivierung wiederhergerichtet werden.

##### ***Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus***

Der natürliche Boden- und Untergrundaufbau wird im Vorhabengebiet vollständig und nachhaltig zerstört. Die Zerstörung ist von Dauer und größtenteils nicht mehr reversibel.

Diese Auswirkung ist zwangsläufig mit der Rohstoffentnahme verbunden und daher nicht vermeidbar. Von der Antragstellerin ist vorgesehen, den Oberboden fachgerecht abzuräumen und im Rahmen der Rekultivierung wieder aufzutragen. Dennoch kann durch die Rekultivierung nur ein Teil der zerstörten Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Bei dem Boden, der für die Rohstoffgewinnung abgetragen werden muss, handelt es sich um fruchtbare Parabraunerden. Der Untergrund bietet eine hohe Grundwasserschutzfunktion. Der Boden weist gute Filtereigenschaften auf und eine hohe Sorptionsfähigkeit, verbunden mit hoher nutzbarer Wasserkapazität. Vom Geologischen Dienst werden diese Böden hinsichtlich ihrer Fruchtbarkeit daher als "besonders schutzwürdig" eingestuft.

Um sicherzustellen, dass das Schutzgut Boden bei Abbau und Rekultivierung ausreichend Berücksichtigung findet, wird eine bodenkundliche Baubegleitung entsprechend den Vorgaben der aktuellen DIN 19639 geplant. Die sachgerechte Durchführung wird langfristig durch eine Bürgschaft abgesichert. Die Auswirkungen auf den Boden konnten in der Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig ermittelt und beschrieben werden. Sie sind unvermeidbar mit dem Vorhaben verbunden. Der sachgerechte Umgang mit Oberboden (Abtragung, Lagerung, Wiedereinbau) wird im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt.

##### ***Beeinträchtigung des Grundwassers durch Entfernung schützender Deckschichten und Verfüllung mit Fremdmaterialien***

Die Grundwasserqualität kann durch die Freilegung der Deckschichten und die anschließende Verfüllung mit Fremdmaterialien beeinträchtigt werden. Bei Eintreten einer Grundwasserbelastung würde es sich um eine dauerhafte und irreversible Beeinträchtigung handeln.

Die geplante Abbausoole bleibt immer mindestens einen Meter über dem jeweils aktuellen Grundwasserstand. Bereichsweise liegt die Abbausoole aber unter den zukünftigen Grundwasserständen, die nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen erreicht werden. Daher liegen die unteren Teile des Verfüllkörpers zukünftig dauerhaft im später wiederangestiegenen Grundwasser.

Der Einfluss der durch die Verfüllung veränderten Bodenstruktur auf Grundwasserneubildung und Grundwasserströmung kann als minimal und lokal begrenzt bewertet werden.

Die entfernten Deckschichten werden durch die nachfolgende Verfüllung wieder aufgebaut.

Die Anforderungen an die Verfüllung und andere Aspekte des Grundwasserschutzes werden in einer wasserrechtlichen Erlaubnis über entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt. Die an die Abgrabungsgenehmigung gekoppelte wasserrechtliche Erlaubnis enthält Auflagen zum Schutz des Grundwassers, um mögliche Beeinträchtigungen auf ein umweltverträgliches Maß reduzieren zu können. Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser werden durch den Einbau geeigneten Verfüllmaterials, unter Berücksichtigung der vorbergbaulichen Grundwasserstände, vermieden. Zur Vermeidung erheblicher Folgeschäden im Falle eines Unfalls oder einer Havarie werden Auflagen zum Umgang mit Betriebsmitteln festgelegt (u.a. zu Wartung, Betankung und Abstellen der Gerätschaften, Vorhalten von Bindemitteln). Zudem sind entsprechende Sofortmaßnahmen im Falle eines Unfalls einzuleiten (Abstreuen mit Bindemitteln, Benachrichtigung Feuerwehr, Benachrichtigung Untere Wasserbehörde). Die Risiken für eine Verunreinigung des Grundwasser können so auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden.

#### *Luft und Klima*

Einflüsse auf die Luft und das lokale Kleinklima sind zwar vorhanden, stellen aber nur kleinräumige und keine erheblichen Beeinträchtigungen dar.

#### *Beeinträchtigung des Landschaftsbilds*

Durch die Ansaat von Bodenlagern und Böschungen und die abschnittsweise Beanspruchung der Flächen werden die Auswirkungen auf die Landschaft reduziert.

Die betroffene Fläche liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, besondere Lebensräume oder Gehölze werden nicht beansprucht.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist nur vorübergehend. Das ursprüngliche Relief wird im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt. Zusätzlich werden strukturierende Elemente erstellt, die das Landschaftsbild aufwerten.

#### 5.9.6

#### Bewertung der Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Abgrabungsgelände wurden keine Denkmäler oder Bodendenkmäler in die entsprechenden amtlichen Denkmallisten eingetragen. Von der ehemaligen Bockwindmühle sind möglicherweise an der östlichen Flanke des Erweiterungsgeländes Fundamentreste im Boden verblieben. Hinsichtlich dieser und anderer bisher nicht erfasster Bodendenkmäler wird nach der aktuellen Rechtslage verfahren. Das bedeutet, dass deren wissenschaftliche Untersuchung und Bewertung im Rahmen von Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt wird.

Das Vorhaben betrifft mehrere im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan dargestellte Kulturlandschaftsbereiche („KLB“). Laut Auskunft der Fachbehörde (LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Köln) werden gegen die Planung jedoch keine Bedenken erhoben, da der Kulturlandschaftsbereich-LEP 25.04 nur in einem aus kulturlandschaftlicher Fachsicht vertretbaren Maße berührt wird und auch die Auswirkungen auf die KLBS-RPK 59 und 60 vertretbar sind.

Die vom Vorhaben betroffenen Leitungen werden durch Schutzabstände und weitere – durch die Leitungsbetreiber vorgeschlagenen – Sicherungsmaßnahmen geschützt.

Die beanspruchten Flurwege werden im Rahmen der Rekultivierung wieder hergestellt.

Es ist somit gewährleistet, dass die Abgrabungserweiterung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zur Folge hat.

#### 5.9.7 Bewertung von Wechselwirkungen und Summeneffekten

Es ist mit Wechselwirkungen und Summeneffekten zu rechnen, die aber nicht so erheblich sind, dass sie nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen auf ein zulässiges umweltverträgliches Maß reduziert werden können.

#### 5.9.8 Medienübergreifende Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeit

Der beantragte Betrieb stellt einen Eingriff in den Naturraum dar. Der gewählte Standort weist jedoch keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf.

Die möglichen negativen Umweltfolgen des Vorhabens sind unter Berücksichtigung der geplanten Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und der umsetzbaren Nebenbestimmungen nicht als erheblich einzustufen.

Im UVP-Verfahren wurden keine entscheidungserheblichen Summeneffekte oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Abgrabungserweiterung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umweltverträglich durchgeführt werden kann.

#### 5.10 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24 und 25 UVPG verdeutlichen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Somit kann das Ergebnis der UVP gemäß § 25 (2) UVPG bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulassung des Vorhabens gemäß § 3 AbgrG berücksichtigt werden. Das vom Gesetzgeber unter den Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr und der Umweltvorsorge verlangte Maß an Umweltschutz wird im Zulassungsverfahren beachtet.

Auf Basis der in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG genannten Informationen ist festzustellen, dass das Vorhaben im Sinne des § 25 (1) UVPG die Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge erfüllt.

### 6. Entscheidung nach dem Abgrabungsgesetz NRW

#### 6.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 (1) AbgrG NRW bedürfen Abgrabungen der Genehmigung.

Die Genehmigung ist gemäß § 3 (2) AbgrG NRW zu erteilen, wenn

- ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 (2) AbgrG NRW) vorliegt,
- die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und
- andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung ist gemäß § 4 (4) AbgrG zu versagen, wenn keine Erklärungen des Eigentümers vorliegt, dass er mit dem Abgrabungsplan einverstanden ist.

Gemäß § 10 AbgrG NRW ist die Genehmigung darüber hinaus von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung kann von der Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen werden, um Schäden, die durch Abweichung von der Genehmigung und den Auflagen entstehen, auszugleichen oder beseitigen zu lassen.

## 6.2 Abgrabungsplan

Der Abgrabungsplan muss gemäß § 4 AbgrG NRW in Erläuterungen und Zeichnungen alle wesentlichen Einzelheiten der Abgrabung und der Herrichtung enthalten, insbesondere

- Darstellung von Lage und Umgebung des Abbaubereiches sowie Art und Umfang der abzubauenden Bodenschätze,
- Zeitplan und Art der Durchführung der Abgrabung und Herrichtung,
- Nachweis über die fachgerechte Unterbringung des Abraumes sowie über die Sicherung und Verwendung des Mutterbodens,
- Darstellung der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbau- und Betriebsgeländes nach Beendigung des Abbaus einschließlich einer Schätzung der dafür entstehenden Kosten.

Bei der fachtechnischen Bewertung wurde in Anlehnung an § 3 (2) AbgrG NRW insbesondere geprüft, ob der beantragte Abgrabungsplan die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet und ob andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

## 6.3 Beachtung öffentlicher Belange

Der Abgrabungsplan ist weitgehend vollständig und nachvollziehbar. Aus fachtechnischer Sicht ist die geplante Planung einschließlich der Herrichtung umsetzbar.

Die o.g. Belange des Allgemeinwohls wurden größtenteils in der Planung berücksichtigt bzw. können durch entsprechende Nebenbestimmungen der Genehmigung ausgeglichen werden. Insbesondere sind Belange des Naturhaushalts (Artenschutz) und des Bodenschutzes betroffen, die eine Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Bescheid erfordern.

Für die Gewährleistung wasserwirtschaftlicher Belange wurde zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die mit Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz versehen ist.

## 6.4 Eigentümereinverständniserklärungen

Die nach § 4 (4) AbgrG NRW geforderten Erklärungen der Eigentümer, dass sie mit dem Abgrabungsplan einverstanden sind, wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

## 6.5 Nebenbestimmungen und Sicherheitsleistung

Gemäß § 7 (1) AbgrG NRW kann die Genehmigung inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

Als Bedingung wurde gemäß § 10 AbgrG NRW eine Sicherheitsleistung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung kann von der Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen werden, um Schäden, die durch

Abweichung von der Genehmigung und den Auflagen entstehen, auszugleichen oder beseitigen zu lassen. Mit den geforderten Bürgschaften soll insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Wiederherrichtung des Geländes abgesichert werden.

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung waren die Größe des Abgrabungsgeländes, die Tiefe des Abbaus, Art und Kosten der Verfüllung (insbesondere Anlieferung und Einbau von unbelastetem Bodenaushub sowie Lößlehm) sowie vorbereitende Arbeiten und Nacharbeiten zur Rekultivierung (z.B. Tiefenlockerung, Zwischenbewirtschaftung, Rückbau von Betriebsanlagen) zu berücksichtigen. Die Sicherheitsleistung war so zu bemessen, dass die Wiederherrichtung ggf. auch durch einen Dritten durchgeführt werden kann.

Außerdem wurde die Genehmigung über eine Bedingung an eine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis gekoppelt (siehe Abschnitt 6.6).

Die Abgrabung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff ist auszugleichen. In der Eingriffsbilanzierung (s. Tabelle 3.2 auf S. 31 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Stand 2019) wird ein geplantes Feldgehölz entlang der L 12 mit einer Breite von 15 m aufgeführt. Ein mindestens 5 m breiter Gehölzaum wurde bereits in der Abgrabungsgenehmigung aus dem Jahr 1988 an dieser Stelle festgesetzt. Folglich kann im vorliegenden Antrag der hier geplante Gehölzaum nicht vollumfänglich angerechnet werden. Es besteht ein Kompensationsdefizit von 4.000 ökologischen Wertpunkten.

Daher wurde der Beginn der Abgrabung an die Vorlage eines Nachweises über die ausstehende Kompensationsplanung und eine entsprechende schriftliche Zustimmung des Kreises Düren geknüpft.

Darüber hinaus wurden aus fachtechnischer Sicht Nebenbestimmungen festgesetzt.

Angesichts des Auftretens geschützter Tierarten und besonders schützenswerter Böden waren zur Gewährleistung von Boden- und Artenschutz zusätzliche Auflagen zur Regulierung der Abbauarbeiten und der Rekultivierung erforderlich.

Weitere Auflagen betreffen u.a. immissionsschutz- und wasserrechtliche Aspekte sowie Anforderungen an die ordnungsgemäße Erschließung und Organisation des Abbaubetriebs und die Wiederherrichtung des in Anspruch genommenen Geländes.

Die vorgegebenen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, die Genehmigung inhaltlich nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen zu konkretisieren, nachteilige Wirkungen z.B. auf Rechte anderer, öffentliche Belange wie Natur und Landschaft, den Boden und das Wasser zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen und eine ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen sind angemessen und stehen nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen. Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist der Antragstellerin zumutbar.

## 6.6

### Wasserrechtliche Erlaubnis und bodenschutzrechtliche Anforderungen

Die Gewinnung von Sand, Kies und Lehm sowie die anschließende Verfüllung der Grube mit Fremdmaterial berührt neben dem abgrabungsrechtlichen Tatbestand auch verschiedene wasserrechtliche Tatbestände, die nur mit einer entsprechenden Erlaubnis zulässig sind.

Gemäß § 9 (2) Ziffer 2 WHG gelten als Gewässerbenutzung auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Somit stellen die mit dem Abbau verbundene Entfernung der grundwasserschützenden Deckschichten und die beabsichtigte Ablagerung von Materialien unterhalb des maximalen Grundwasserstandes eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Neben der abgrabungsrechtlichen Genehmigung wird daher zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die mit Nebenstimmungen zum Grundwasserschutz versehen ist.

Oberhalb des maximalen Grundwasserstands unterliegt die Verfüllung der Abgrabung bodenschutzrechtlichen Regelungen (§§ 7 - 9 BBodSchV). Diese bodenschutzrechtlichen Regelungen haben weitgehend analoge Inhalte wie die wasserrechtlichen Regelungen. Diese bodenschutzrechtlichen Regelungen weisen zahlreiche Überschneidungen und Parallelen zu den hier berücksichtigten wasserrechtlichen Regelungen auf. Aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit und zur Verwaltungsvereinfachung werden die betroffenen bodenschutzrechtlichen Regelungen mit in der wasserrechtlichen Erlaubnis behandelt. Lediglich ein kleiner Teil der bodenschutzrechtlich veranlassten Regelungen verbleibt im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsbescheid (Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht).

#### **6.7 Neufassung als eigenständige Genehmigung statt Änderungsbescheid zur Erweiterung**

Der Antrag war ursprünglich darauf gerichtet, die Genehmigung für die bestehende Abgrabung „Bettenhoven“ um die vorliegend beantragten Flächen nach Norden zu erweitern.

Die dabei betroffene Abgrabungsgenehmigung stammt vom 28.01.1988 und beruht zum Teil auf rund 40 Jahre alten Planungen und ebenso alten rechtlichen Regelungen. Die Genehmigung wurde zwischenzeitlich bereits mit 11 Änderungsbescheiden angepasst.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen oder widersprüchlichen Auslegungen wurde vorliegend für die Nord-Erweiterung ein separater Bescheid erstellt.

Durch den separaten Bescheid ergeben sich vereinzelt unterschiedliche Regelungen für Ursprungsabgrabung und Erweiterung. Der Rohstoff in der bestehenden Abgrabung wurde jedoch bereits weitgehend abgebaut und die Verfüllung wird dort in wenigen Jahren beendet sein. Die wenigen unterschiedlichen Regelungen sind daher für diese begrenzte Übergangszeit vertretbar.

#### **6.8 Fazit / Gesamtabwägung**

Unter Berücksichtigung der Technischen Richtlinien zum Abgrabungsgesetz (i.d.F. d. Rd. Erl. d. MURL vom 08.03.1990 - IV B 3-3.00.03-) und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, Verbände und Versorgungsträger hat sich ergeben, dass der beantragten Genehmigung des Vorhabens keine wesentlichen Bedenken entgegenstehen, wenn die vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Jede der aufgeführten Bedingungen und Auflagen wurde sorgfältig auf ihre Verhältnismäßigkeit und Umsetzbarkeit geprüft.

Die Nebenbestimmungen sind zum Schutz öffentlicher Belange, vor allem der Erhaltung und Wiederherstellung des Naturhaushaltes sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich, angemessen und verhältnismäßig. Sie sind nach § 7(1) AbgrG NRW auch gerechtfertigt, da hier zur ordnungsgemäßen Durchführung von Abgrabungen ausdrücklich vorgesehen ist, Abgrabungsgenehmigungen inhaltlich zu beschränken, zu befristen und mit Auflagen zu versehen.

7. **Anhörung**

Gemäß § 28 VwVfG NRW ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 03.04.2025 wurden Sie daher zum beabsichtigten Entwurf der Genehmigung angehört. Am 15.07.2025 haben Sie mitgeteilt, dass Sie mit dem Entwurf einverstanden sind und bitten, den Bescheid entsprechend zu erlassen.

E. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.  
Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

F. **BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELF**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a (4) VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.  
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

G. **HINWEISE**

I. **Konzentrationswirkung der Abgrabungsgenehmigung**

Die Genehmigung schließt die aufgrund der Landesbauordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Landesforstgesetzes oder des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Abgrabung und Herrichtung erforderlichen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen mit ein (§ 7 (3) Satz 1 AbgrG NRW).

II. Private Rechte Dritter und Wechsel in der Rechtsnachfolge

Gemäß § 7 AbgrG NRW wird dem Antragsteller die Genehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers.

Geht das Unternehmen auf einen anderen über, so ist der Übergang der Genehmigungsbehörde schriftlich anzugeben.

III. Beabsichtigte Änderungen

Änderungen der in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen bedürfen einer weiteren Zulassung durch die Genehmigungsbehörde.

IV. Kosten

Die durch die Erfüllung der Nebenbestimmungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Inhabers der Genehmigung.

V. Haftung

Der Antragstellerin haftet gegenüber Dritten für alle Schäden, die durch das Vorhaben entstehen, entsprechend den hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Nebenanlagen

Die für den Betrieb von Abgrabung und Verfüllung benötigten Nebenanlagen und Bauten (Siebanlagen, Förderbänder, genehmigungsfreie Bauten, etc.) müssen gemäß §§ 3, 11, 12 und 16 LBauO NRW 2018 so errichtet werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden kann. Insbesondere dürfen durch diese Nebenanlagen und Bauten keine Grundwasserbelastungen oder schädliche Bodenveränderungen entstehen.

VII. Wassergefährdende Stoffe

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind nach den einschlägigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Entsprechend § 63 WHG ist ihre Eignung von der zuständigen Behörde festzustellen.

VIII. Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften und Empfehlungen der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, insbesondere DGUV-Vorschrift 29 ("Steinbrüche, Gräbereien und Halden") sowie Heft 10 ("Innerbetriebliche Verkehrswege", Heft 18 ("Steinbrüche, Kies- und Sandgruben") und für die Bandanlage Heft 20 ("Stetigförderer") sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

IX. Jagdausübung

Die Abgrabungsfläche ist kein befriedeter Bezirk, in dem die Jagd ruht. Auf der Fläche kann daher die Jagd unter Beachtung des § 20 BlagdG weiter ausgeübt werden.

X. Artenschutz

Es darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 40 (1) Ziffer 4 BNatSchG ist es seit dem 2. März 2020 verboten, Gehölze und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete in der freien Natur auszubringen. Dies ist insbesondere bei der Wahl des Saatgutes der Wildkräuter zu beachten (Regiosaatgut).

XI. Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis

Die beantragte Nutzung des Grundstücks stellt eine wesentliche Änderung (Höherfrequentierung) / andersartige Nutzung der Zufahrt im Sinne des § 20 Abs. 1 StrWG NRW dar. Diese zufahrtsmäßige Erschließung des Grundstücks ist daher mit Baubeginn eine gebührenfreie Sondernutzung.

XII. Bodendenkmäler

- XII.1 Gemäß § 16 DSchG NRW sind archäologische Funde, die bei Bodenbewegungen auftreten, der Landgemeinde Titz als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, unverzüglich anzuseigen.
- XII.2 Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- XII.3 Eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 DSchG NRW wird durch die Obere Denkmalbehörde (hier: Kreis Düren) im Benehmen mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gem. § 21 DSchG NRW erteilt.

XIII. Grundwasser / Versickerung

Falls im Rahmen des Abbaus Grundwasser freigelegt wird, ist zu beachten, dass gemäß § 49 WHG die Beseitigung dieser Erschließung angeordnet werden kann.

Eine Grundwasserentnahme bzw. eine Versickerung von Niederschlags- oder Waschwässern darf nur erfolgen, wenn für diese Gewässerbenutzungen wasserrechtliche Erlaubnisse vorliegen.

XIV. Betriebsverzögerungen oder unvollständige Umsetzung des Plans

- XIV.1 Gemäß § 7 (5) AbgrG kann der Antragsteller verpflichtet werden, eine bereits begonnene Abgrabung entsprechend der Genehmigung vollständig durchzuführen.

XIV.2 Gemäß § 9 (2) AbgrG kann die Genehmigungsbehörde den Unternehmer verpflichten, das Abbau- und Betriebsgelände unverzüglich herzurichten, wenn die Abgrabung vorzeitig eingestellt oder länger als ein Jahr unterbrochen wird oder die Genehmigung aufgehoben oder erloschen ist. Die Genehmigungsbehörde kann zu diesem Zweck neue Auflagen erteilen.

XV. Wiederherrichtung

XV.1 Die Verpflichtung zur Wiederherrichtung ist unbefristet.

XV.2 Die Sicherheitsleistung kann auch bei Schäden in Anspruch genommen werden, die durch die Abweichung von den Herrichtungspflichten nach § 9 (2) AbgrG NRW entstehen.

XVI. Betretingsrecht

Die mit der Durchführung des Abgrabungsgesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes das Abbau- und Betriebsgelände zu betreten (§ 11 AbgrG NRW).

XVII. Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen

Handelt der Genehmigungsinhaber den Vorschriften des Abgrabungsgesetzes zuwider oder kommt er insbesondere trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist seinen durch Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten nicht nach, so kann der Landrat des Kreises Düren die weitere Abgrabung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagen oder die Genehmigung widerrufen (§ 12 (1) AbgrG NRW).

XVIII. Bußgeldvorschriften

Auf die Bußgeldvorschriften des § 13 AbgrG wird verwiesen.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

gez. Schiewe

(Claudia Schiewe)

H. **Angewandte Rechtsvorschriften, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung:**

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. Nr. 19 vom 03.08.2018 S. 421)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. Nr. 43 vom 16.07.2021 S. 2598)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24.11.2016 S. 934)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502, 2001 S. 2331)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585)
- Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Nordrhein-Westfalen - (Abgrabungsgesetz NRW - AbgrG NRW) vom 23.11.1979 (GV.NRW. 1979 S.922)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz NRW- LFoG NRW) vom 24.04.1980 (GV. NW. 1980 S. 546, 1984 S. 370, S.663)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 02.08.2010 (BGBl. I Nr. 40 vom 05.08.2010 S. 1065)
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz NRW – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW Nr. 26 vom 06.05.2022 S. 662)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und 355, ber. 12.02.2007 S. 327)
- Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3803)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I vom 19.03.1991 S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW) in der Fassung vom 12.11.1999 (GV.NRW.S. 602)